avenir debatte

iberales Schattenbudget

Finanzpolitik im Härtetest – Teil 2

Fabian Schnell in Zusammenarbeit mit Jérôme Cosandey, Patrick Dümmler, Peter Grünenfelder,

Daniel Müller-Jentsch, Natanael Rother, Lukas Rühli, Samuel Rutz und Marco Salvi



Dank

Die Autoren bedanken sich bei den Mitgliedern der Programmkommission von Avenir Suisse, Prof. Dr. Silvio Borner und Prof. Dr. Reto Föllmi, für das externe Lektorat. Die Verantwortung für den Inhalt liegt allein bei den Autoren und beim Direktor von Avenir Suisse, Peter Grünenfelder.

Autoren Fabian Schnell

Jérôme Cosandey
Patrick Dümmler
Peter Grünenfelder
Daniel Müller-Jentsch
Natanael Rother
Lukas Rühli
Samuel Rutz

Internes Lektorat Verena Parzer-Epp
Korrektorat Elena Gerbershagen

Marco Salvi

Herausgeber Avenir Suisse, www.avenir-suisse.ch

Gestaltung Carmen Sopi
Abbildungen Rahel Hediger

Druck Feldner Druck AG, www.feldnerdruck.ch

© März 2017 Avenir Suisse, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Da Avenir Suisse an der Verbreitung der hier präsentierten Ideen interessiert ist, ist die Verwertung der Erkenntnisse, Daten und Grafiken dieses Werks durch Dritte ausdrücklich erwünscht, sofern die Quelle exakt und gut sichtbar angegeben wird und die gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen eingehalten werden.

Bestellen assistent@avenir-suisse.ch, Tel. 044 445 90 00
Download www.avenir-suisse.ch/63603/liberales-schattenbudget/

Vorwort

Zurückhaltung ausüben bei der Ausgabenpolitik, die Finanzdisziplin durchsetzen und einen ausgeglichenen Staatshaushalt sicherstellen – das sind charakteristische Eigenschaften schweizerischer Finanzpolitik, wie sie auch dem Wunsch der Bevölkerung entsprechen. Dazu sollen sich die Ausgaben nach den verfügbaren Einnahmen richten.

Im Oktober 2016 veröffentlichte Avenir Suisse die Studie «Finanzpolitik im Härtetest – Teil 1». In dieser plädierte Avenir Suisse insbesondere für fiskalpolitische Modernisierungen und eine Ergänzung des bestehenden Instrumentariums zur Vermeidung einer überbordenden Staatsverschuldung. Als notwendig erachtet werden ein Ausbau der diskretionären Finanzpolitik sowie eine Verstärkung der bewährten Schuldenbremse. Vordringlich ist die Einführung der Schuldenbremse für die Sozialversicherungen. Nur so lässt sich aus liberal-marktwirtschaftlicher Sicht nachhaltig die Haushaltsdisziplin durchsetzen.

Mit dieser Folgepublikation legt Avenir Suisse nun die Eckwerte eines «liberalen Schattenbudgets» vor. Darin werden nicht nur neue Prioritäten in der Ausgabenpolitik vorgeschlagen, sondern auch tradierte Denkmuster sowie Art und Umfang bisheriger Budgetpositionen kritisch durchleuchtet und in Frage gestellt. Öffentliche Gelder sollen auf jene Bereiche fokussiert werden, die zur Wertschöpfung beitragen.

Die erarbeiteten Anpassungsvorschläge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern zeigen exemplarisch mögliche Perspektiven für eine andere, eine liberale Finanzpolitik auf. Die Vorschläge orientieren sich an klaren Kriterien, wie sie für das Schweizer Staatswesen gemäss Verfassung eigentlich ohnehin Gültigkeit hätten.

Einerseits soll staatliches Handeln effizient sein, sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Perspektive. Erstens bedeutet es, Subventionen kritisch zu hinterfragen, und zweitens, die Wirkung eines jeden eingesetzten Steuerfrankens zu optimieren. Andererseits orientieren sich die Budgetanpassungsvorschlägen an den Prinzipien der Äquivalenz und Subsidiarität. Es entspricht dem föderalistischen Prinzip unseres Landes, wonach nicht der Bund, sondern Kantone und Gemeinden nach Möglichkeit die öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Die Leistungserbringung soll durch jene Staatsebenen erfolgen, die näher an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sind.

Federführend von Senior Fellow Fabian Schnell, aber in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team von Avenir Suisse erstellt, zeigt das «Schattenbudget» in kurzfristiger wie langfristiger Sicht erhebliches Entlastungspotenzial für den Bundeshaushalt auf. Die vorgeschlagenen Anpassungen zahlreicher Budgetpositionen könnten den finanzpolitischen Handlungsspielraum für den Bund erheblich steigern. Dieser wurde in den vergangenen Jahren durch gesetzliche Bindungen von Staats-

Die erarbeiteten Vorschläge zeigen Perspektiven für eine liberale Finanzpolitik auf. ausgaben immer mehr eingeschränkt. Politisch sind gewisse Budgetposten, auch wenn nicht gesetzlich gebunden, sakrosankt, obwohl sie kaum zur Prosperitätssicherung beitragen. Am Tabu einzelner, politisch fast in Stein gemeisselter Staatsausgaben soll gezielt gerüttelt werden. Dieses «avenir debatte» stellt aber auch zur Diskussion, welche Anpassungen auf der Einnahmenseite vorzunehmen sind, würde das in dieser Publikation aufgezeigte Einsparungspotenzial realisiert werden. Konsequenterweise postulieren wir eine fiskalische Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger. Die Publikation «Liberales Schattenbudget» fokussiert deshalb auf eine transparente, auf Prosperität ausgerichtete Schwerpunktsetzung in der Schweizer Haushaltspolitik. Eine solche ist unabdingbar, um auf Dauer die notwendige finanzpolitische Flexibilität zurückzugewinnen.

Peter Grünenfelder, Direktor von Avenir Suisse

Inhalt

	Vorwort	_3
1.	_ Einleitung	_7
2.	_ Vorschläge für ein schlankeres Bundesbudget	_18
ī	Soziale Wohlfahrt	19
	Erhöhung des Referenzrentenalters um 1 Monat pro Jahr	21
	Abschaffung der AHV-Witwenrente für kinderlose Frauen	23
	Abschaffung der AHV-Kinderrenten	25
	Aufhebung des Bundesbeiträge an die aktiven Arbeitsmarktmassnahmen der ALV	27
II	Bildung, Forschung und Innovation	29
	Eingliederung von Agroscope in den ETH-Bereich	31
	Mehr Freiheit in der Forschungspolitik	33
	Konzentration der Mittel auf die berufliche Grundbildung	35
	Streichung der Sonderprogramme «Energie» und «Bridge»	37
Ш	Landwirtschaft und Ernährung	39
	Reform der Agrarpolitik	41
	Ein alter Zopf: Pferde als Kulturgut	43
IV	Entwicklungszusammenarbeit	45
.,	Mehr Effizienz in der Entwicklungszusammenarbeit	47
	Effektivere Ausrichtungen der «technischen Hilfe» an OECD-Standards	49
V	Verkehr	51
٧	Mobility Pricing auf Strasse und Schiene	53
	Problemy Fricing and Strasse und Schlene	00
۷I	Landesverteidigung (mit Fokus Personalpolitik)	55
	Abschaffung von Vorruhestandsprivilegien	57
VII	Steuerseitige Massnahmen	59
	Einheitliche Sätze bei der Mehrwertsteuer	61
/111	Allgemeine Verwaltung	63
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Zentralisiertes IT-Management	65
	Neuausrichtung im Immobilienmanagement	67
	Straffung der Lohnklassen	69
	Verzicht auf das Programm «EnergieSchweiz»	71
	Privatisierung von swisstopo	73
	Integration des Bundesamtes für Wohnungswesen ins SECO	75
	Neuausrichtung der Schweizer Konsumentenpolitik	77
	Keine Doppelspurigkeiten mehr bei der Preisüberwachung	79

X Aufgabenteilung Bund/Kantone	8
Abschaffung Härteausgleich	83
85% Mindestausstattung im Ressourcenausgleich als Standard	8!
Rückzug des Bundes aus der IPV	8'
Betrieb des regionalen Personenverkehrs durch die Kantone	89
Schienen: Ergänzungsnetz in die Hände der Kantone	9
Abbau des Bundesengagements bei den Agglomerationsprogrammer	n 93
Nationalstrassen: Abkehr von überdimensionierten Infrastrukturbau	iten 99
Redimensionierung des Projekts Rhonekorrektion	9'
Keine weitere Anstossfinanzierung für Kinderkrippen durch den Bun	d 99
Plafonierung der Kulturausgaben	10
Verzicht auf staatliche Subventionierung von Gebäudesanierungen	100
3_ Übersicht und Schlussfolgerungen	_109
Literatur	110

1_Einleitung

Steuern erheben, Projekte und Infrastrukturen finanzieren, Umverteilen, Subventionieren – die Finanzpolitik trifft unmittelbar den Kern des Staatswesens. Sie beinhaltet insbesondere auch die Frage, in welchen Bereichen sich der Staat mehr engagieren und wo er sich eher zurückziehen soll. Finanzpolitik ist daher grundsätzlich kein für sich gesondert stehender Politikbereich. Viel eher gibt sie den Rahmen für alle anderen Bereiche vor, setzt Grenzen und wirkt damit disziplinierend. Gute Finanzpolitik setzt sich daher mit den Details einzelner Politikfelder auseinander, ohne dabei den Blick fürs Ganze zu verlieren.

Einhaltung der Schuldenbremse zunehmend schwieriger

Grundsätzlich muss sich die Finanzpolitik – zumindestinder Schweiz – innerhalb der Zielvorgabe eines ausgeglichenen Staatshaushalts bewegen. Dies ist eine Voraussetzung für langfristige Prosperität und entspricht auch dem klaren Wunsch der Schweizer Bevölkerung, was sich sowohl im Abstimmungsresultat über die Schuldenbremse vor rund 15 Jahren wie auch in der für Teil 1 dieser Publikation durchgeführten, repräsentativen Umfrage zeigt (vgl. Abbildung 1). | ¹ Herr und Frau Schweizer befürworten mehrheitlich den verantwortungsvollen Umgang mit ihren Steuergeldern, wobei sich die Ausgaben nach den verfügbaren Einnahmen zu richten haben. Einen Ausbau der Staatsverschuldung lehnen sie ab.

Die Einhaltung der Schuldenbremse wird in naher Zukunst jedoch auf eine harte Probe gestellt werden. Zwar konnte sich die Bundespolitik bis anhin auf steigende Mittelzuslüsse auf der Einnahmenseite verlassen (vor allem auf das starke Wachstum der Unternehmenssteuereinnahmen in den letzten zehn Jahren), aber schon für die nahe Zukunst kündigen sich Defizite an: Abbildung 2 zeigt die Entwicklung des Bundeshaushalts bis 2020 gemäss Prognosen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV 2016a). Verantwortlich für die erwartete Ausdehnung des Bundeshaushalts sind primär stark steigende Ausgaben in den Bereichen Soziale Wohlfahrt, Verkehr sowie Bildung und Forschung, was mit den aktuellen Plandaten zu einer Verletzung der Schuldenbremse führen würde. Entsprechend versucht der Bundesrat, mittels Entlastungsprogrammen Gegensteuer zu geben. Wie bereits in Teil 1 dieser Publikation dargelegt, wäre deshalb sogar eine Stärkung der Schuldenbremse angezeigt, zum Beispiel über die Einführung eines Sanktionsmechanismus (Schnell und Salvi 2016).

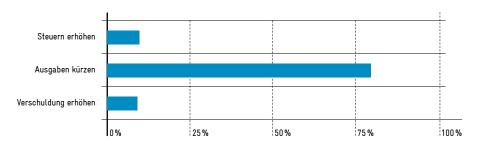
Wie schwierig sich die konkrete Umsetzung nötiger Aufgaben- bzw. Ausgabenanpassungen im politischen Prozess gestaltet, zeigt die parlamentarische Debatte. Auch wenn das Budget für 2017 noch konform mit

Das Prinzip der Schuldenbremse ist tief in der Bevölkerung verankert.

¹ Vgl. Schnell und Salvi (2016)

Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer wünscht sich, dass sich die Ausgaben bei drohenden Defiziten den Einnahmen anzupassen haben.

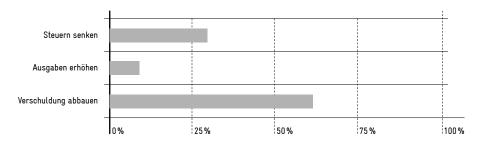
Reaktion der Befragten bei Defizit im Staatshaushalt



Schuldenabbau hat weiterhin Priorität

Überschüsse der öffentlichen Hand sollen für zwei von drei Umfrageteilnemern weiterhin für den Abbau der Staatsschulden eingesetzt werden. Für die übrigen steht eine Senkung der Steuerlast im Vordergrund.

Reaktion der Befragten bei Überschuss im Staatshaushalt



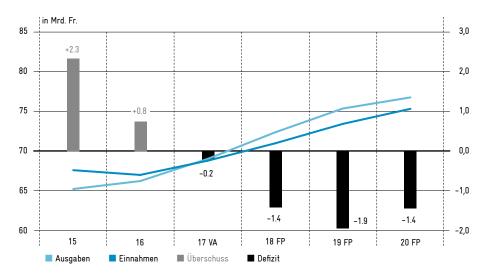
Quelle: Sotomo für Avenir Suisse

der Schuldenbremse ist, wurde das letzte Stabilisierungsprogramm des Bundesrates empfindlich gekürzt, d.h. es drohen in den Folgejahren noch höhere Defizite als prognostiziert. Ein zentrales Problem stellt der hohe Bindungsgrad auf der Ausgabenseite dar. Rund zwei Drittel der Ausgaben sind nämlich gesetzlich vorgegeben und liegen ausserhalb der unmittelbaren Budgetkompetenz der eidgenössischen Räte. Die finanzpolitische Problematik – welche im ersten Teil dieser Publikation detailliert dargelegt wurde – lässt sich am besten mit Zahlen illustrieren: Bei einem Gesamtaufwand von fast 75 Mrd. Fr. | ² scheint eine Kürzung um knapp 2 Mrd. Fr. (aktuell prognostiziertes Defizit im Jahr 2019) bzw. -2.5 % nicht sonderlich ambitioniert und relativ schmerzfrei zu bewältigen. Der Haken daran: Das Parlament kann seine finanzpolitische Kompetenz nur

8

² Geplante Grössenordnung des Bundesbudgets bis 2020 (EFV 2016a)

Nach Jahren mit Überschüssen zeichnen sich im Bundeshaushalt hohe Defizite ab. Bereits 2018 sind die Ausgaben gemäss Finanzplan höher als zur Einhaltung der Schuldenbremse zulässig. Zusätzliche Bemühungen zur Stabilisierung der Bundesfinanzen sind daher unabdingbar.



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

bei einem Drittel der Ausgaben, also 25 Mrd. wahrnehmen. Einsparungen von 2 Mrd. Fr. entsprächen dann jedoch 8% der jährlichen Ausgaben – eine Grössenordnung, in welcher Verteilkämpfe vorprogrammiert und in einzelnen Bereichen empfindliche Kürzungen notwendig wären.

Die jüngste Erfahrung zeigt auch, dass es sich bei den ungebundenen Ausgaben (u.a. Bildung und Forschung, Landwirtschaft und Armee) um solche handelt, die von der aktuellen Parlamentsmehrheit von Kürzungen eher verschont werden – trotz Bekenntnissen zum Prinzip ausgeglichener Staatsfinanzen. Je mehr sich das Parlament in Besitzstandswahrung übt, desto schwieriger gestaltet sich jeweils die politische Durchsetzung nötiger Budgetanpassungen. Regionale Partikularinteressen und eine damit oft verbundene Art Stimmentausch wirken verstärkend.

Die Folge: Konkrete Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts sind selten, und meist können sich die Räte nur zu Pauschalkürzungen quer durch alle Bereiche durchringen. Dieses Vorgehen wird berechtigterweise oft als «Rasenmäher-Methode» kritisiert, auch weil es eine politische Prioritätensetzung bei den Sparbemühungen vermissen lässt (NZZ 2016). Nachhaltig ist dieses Vorgehen nicht. Soll die Schuldenbremse eingehalten werden, führt kein Weg an der politisch schwierigen, aber nötigen Prioritätensetzung und Aufgabenüberprüfung vorbei. Das Problem ist, dass Sachpolitik oft nicht von der Finanzpolitik getrennt werden kann, denn viele sogenannte sachpolitische Entscheide haben finanzpolitische Implikationen (vgl. Box 1). Nur durch eine klare Schwerpunkt-

setzung und eine ganzheitliche Sichtweise – eben frei von sachpolitischen Scheuklappen – kann die Finanzpolitik auf eine nachhaltige Basis gestellt werden und dadurch prosperitätsfördernd wirken.

Box 1

Staatsquote ist nicht gleich Staatsquote

Wie gross der Fussabdruck des Staates ist und welche finanzpolitische Bedeutung einzelne Entscheidungen haben, ist alles andere als eindeutig. Hierzu eine kurze Übersicht zum besseren Verständnis:

1. «Echte» Staatsquote: 17%

Konsum- und Investitionsausgaben (Bildungsausgaben, Löhne für Staatsangestellte, Strassenfinanzierung etc.) von Bund, Kantonen und Gemeinden gehören zweifellos zur öffentlichen Sphäre: Daher das Prädikat «echt». Hinzu kommen Sachleistungen, die zwar vom Staat unterstützt, aber privat produziert und von den Haushalten konsumiert werden (z.B. private Krippen und Horte).

2. Umverteilungsquote des Staates: 16%

Der Staatssektor verteilt auch Geld um, sei es als Subventionen oder als Transfers an die Haushalte. Im Unterschied zu den staatlichen Konsum- und Investitionsausgaben sind Transferzahlungen bereits in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Wertschöpfung verbucht, sie haben daher keinen direkten Einfluss auf die Höhe des BIP | 3. Dennoch bilden sie eine wichtige Form von Staatsausgaben: 2014 erreichten sie die Summe von rund 110 Mrd. Fr., 41 Mrd. davon alleine für die AHV-Renten.

3. Formelle Staatsquote: 33%

Die in der Regel formal ausgewiesene Staatsquote ist die Summe aus «echter» Staatsquote und Umverteilungsquote in Relation zum BIP. Da die Umverteilungsquote hier ebenfalls Bestandteil ist, wäre es theoretisch möglich, dass die Staatsquote über 100% liegt. Der OECD-Rekord liegt momentan bei 56% und wird von Frankreich gehalten, wobei die Quoten der einzelnen Länder faktisch nicht vergleichbar sind (vgl. nachfolgende Punkte 4 und 5). Die Vorschläge im Rahmen dieser Publikation betreffen den Anteil des Bundeshaushalts an der formellen Staatsquote – sie ist Gegenstand finanzpolitischer Überlegungen.

4. Erweiterte Staatsquote: 42%

Eine Eigenart der Schweiz bildet das dezentrale Angebot gewisser Leistungen, die teilweise Sozialversicherungscharakter haben. Die obligatorische Krankenversicherung, die von privaten Versicherern verwaltet wird, gehört beispielsweise dazu. Deshalb werden Krankenkassenprämien in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht dem Staat zugeordnet. Würde man auch bei uns alle obligatorischen Abgaben und Versicherungen dem Staat zuordnen, stiege die Staatsquote von 33% auf ca. 42%.

5. Eventualverbindlichkeiten und Regulierung

Zu den tatsächlich getätigten Ausgaben des Staates kommen noch explizite und implizite Garantien, beispielsweise im Falle der Pleite einer systemrelevanten Bank. Und natürlich darf man die Regulierung nicht vergessen: Sie hinterlässt zwar keine direkten Spuren in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, zwingt aber Haushalte und Unternehmen dazu, höhere Aufwände zu tragen bzw. kostspielige Anpassungen durchzuführen – z.B. durch die Kosten überhöhter Strompreise aufgrund des regulierten Marktes (Borner 2014).

10

³ Das Ausmass der Umverteilung und die damit gesetzten (meist negativen) Leistungsanreize üben aber einen indirekten Einfluss auf die Höhe des BIP aus.

Ein «Schattenbudget» für die Schweiz

Das Ziel der vorliegenden Publikation liegt in der Erarbeitung exemplarischer Vorschläge für eine neue Schwerpunktsetzung in der Finanzpolitik des Bundes. In Anlehnung an die angelsächsische Tradition, in welcher die jeweilige Opposition Schattenminister stellt und alljährlich ihr eigenes Staatsbudget der Öffentlichkeit präsentiert, kann von einem «Schattenbudget» gesprochen werden.

Unser Fokus liegt auf dem Bundeshaushalt, die systematische Auseinandersetzung mit Kantons- oder erst recht Gemeindebudgets würde den Rahmen dieser Publikation sprengen. Das ist einerseits der Praktikabilität geschuldet, andererseits handelt es sich beim Bund um die Staatsebene mit dem grössten Einzelbudget. Konkret beinhaltet die Publikation 34 einzelne, einfach und übersichtlich begründete Vorschläge zur Optimierung der Finanzströme der Eidgenossenschaft (vgl. Box 2). Die Studie erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Ihr Ziel ist es vielmehr, durch Beispiele Perspektiven für eine liberale Finanzpolitik aufzuzeigen, festgefahrene Denkmuster zu durchbrechen und auf den vorhandenen Spielraum hinzuweisen.

Box 2
Technische Grundlagen und Aufbau der Budgetanpassungsvorschläge

Die verschiedenen finanzpolitischen Anpassungsvorschläge und Beispiele im Rahmen dieser Publikation basieren auf den Daten aus dem Voranschlag 2016 für den Bundeshaushalt bzw. der Legislaturfinanzplanung 2017–2019 (EFV 2015; EFV 2016b). Aufgrund der Tatsache, dass ein Grossteil der Ausgaben gesetzlich gebunden ist und folglich nicht so rasch angepasst werden kann, wird in allen Vorschlägen zwischen der langfristigen (Umsetzungshorizont in der nächsten/übernächsten Legislatur) und kurzfristigen (Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetkompetenz prinzipiell möglich) Budgetwirkung unterschieden. Eine kurzfristige Budgetwirkung ist in der Konsequenz grundsätzlich Teil der langfristigen Budgetwirkung.

Des Weiteren beinhaltet jeder Vorschlag eine kurze Analyse über mögliche Auswirkungen auf die Kantone (insbesondere finanzieller Natur, z.B. falls die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen betroffen ist) sowie über weitere Auswirkungen auf Volkswirtschaft und Gesellschaft.

Diese Arbeit steht in der Tradition angelsächsischer Think-Tanks, so zum Beispiel des kanadischen C.D. Howe Institutes, welches jährlich mit seinem «Shadow Budget» den Finger auf die heiklen Stellen in der Finanzpolitik hält (z.B. Laurin und Robson 2014), oder der amerikanischen Heritage-Foundation (Heritage-Foundation 2016), dessen Veröffentlichung jeweils Möglichkeiten für einen ausgeglichenen Staatshaushalt in den USA auf-

⁴ Der Terminus orientiert sich an der angelsächsischen Tradition und ist von der im deutschen Sprachgebrauch oft verwendeten Bedeutung – wonach es sich bei einem Schattenbudget um vor der Öffentlichkeit versteckte Staatsgelder handelt – zu unterscheiden.

⁵ Bei Vorschlägen, die kurzfristig vollständig umgesetzt werden können, stimmen die kurzfristigen und die langfristigen Budgetwirkungen daher überein.

zeigt. Zwar sind die erwähnten Publikationen etwas umfassender, was aber den relativ grösseren bzw. auch anders gearteten Staatshaushalten – z.B. im Umgang mit den Sozialversicherungen | ⁶ – geschuldet ist.

Die Vorschläge für unsere finanzpolitischen Anpassungen sollen sich selbstredend nicht der Beliebigkeit preisgeben, sondern fussen auf konkreten, ökonomisch begründeten Kriterien und basieren auf den Avenir Suisse-Eckwerten zur Steigerung der Prosperität. In der Konsequenz präsentiert diese Publikation damit auch kein reines Sparbudget, sondern zielt – ganz im Sinne eines «Schattenbudgets» – auf die effiziente, wohlstandsfördernde Verwendung der Steuermittel. Konkret sind es folgende vier Kriterien, auf welchen die Budgetanpassungsvorschläge begründet werden:

- 01_Reduktion volkswirtschaftlicher Verzerrungen. Subventionen auch wenn nicht immer als solche explizit bezeichnet und ersichtlich | 7 gehören zu den wichtigsten Zwecken der staatlichen Mittelverwendung. | 8 Oft beschränken sie sich nicht auf die Bereitstellung öffentlicher Güter, sondern folgen anderen, meist politischen Motiven. In diesem Fall können sie zu Wohlstandsverlusten führen. Kürzungen würden dann nicht nur die Staatskasse betreffen, sondern langfristig auch den allgemeinen Wohlstand erhöhen. Doch selbst wenn eine Subvention ökonomisch-theoretisch gerechtfertigt ist man spricht in diesem Fall von der Internalisierung positiver externer Effekte –, sind Höhe und konkrete Verwendung trotzdem kritisch zu hinterfragen.
- 02_Erhöhung der Kosteneffizienz. Ausgaben bzw. die damit verbundenen Staatsaktivitäten müssen permanent unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz evaluiert werden: Ist dasselbe Ziel mit tieferem finanziellen Mitteleinsatz erreichbar? Gerade bei der Verwendung von Steuergeldern muss dieser Frage eine besonders hohe Beachtung geschenkt werden, handelt es sich hierbei doch um nicht-freiwillige Zahlungen. Dabei soll die Effizienzbeurteilung wenn immer möglich aufgrund von Vergleichskriterien durchgeführt werden.
- 03_Äquivalenzprinzip. Für den Bezug einer staatlichen Leistung sollte grundsätzlich der Empfänger aufkommen sofern vor allem er selbst profitiert. Dies ist eines der Grundprinzipien liberaler Finanzpolitik und verhindert auch eine ökonomisch ineffiziente Übernutzung staatlicher Leistungen. Abweichungen vom Äquivalenzprinzip können paternalistisch bzw. verteilungspolitisch motiviert sein, was aber gut

12

⁶ In der Schweiz sind die Sozialversicherungen (AHV, IV etc.) im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern nicht unmittelbar im regulären Haushalt integriert.

⁷ Beispielsweise kann die Bereitstellung der Bahninfrastruktur durch den Staat als Subvention der Benutzer des öffentlichen Verkehrs taxiert werden.

⁸ Als Subventionen sind auch staatliche Förderungen aufgrund von Steuerabzügen für spezifische Verhaltensweisen zu verstehen.

zu begründen ist, da Verteilungs- und Allokationsziele prinzipiell getrennt voneinander verfolgt werden sollten.

04_Subsidiarität. Der Schweizer Staatsaufbau sieht vor, dass staatliche Aufgaben grundsätzlich auf der tiefstmöglichen Staatsstufe wahrzunehmen sind. Auch wenn die Politik zunehmend zu einer Zentralisierung neigt, so ist aus finanzpolitischer Sicht diesem Trend entgegenzutreten. Ein stärkerer Wettbewerb zwischen den Gebietskörperschaften erhöht die Effizienz staatlicher Leistung. Entlastungen des Bundesbudgets sind eher ein Nebeneffekt, sie müssten prinzipiell ohnehin den nächsten Staatsebenen weitergegeben werden (Rühli und Rother 2017).

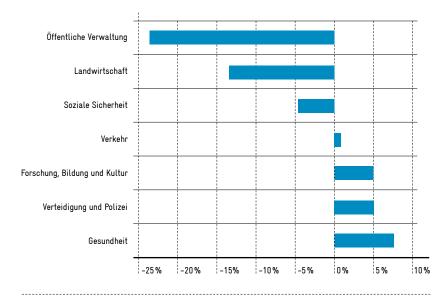
Bevölkerungswunsch als wichtige Richtschnur

In der bereits erwähnten Umfrage für den ersten Teil von «Finanzpolitik im Härtetest» wurde die Schweizer Bevölkerung als Steuerzahler gefragt, in welchen Bereichen der Staat mehr ausgeben und wo er Einsparungen erzielen sollte. Die Teilnehmer hatten dabei die Möglichkeit, die Summe aller gegenwärtigen Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden auf sieben Bereiche zu verteilen. Die Abbildung 3 zeigt diese zusammen mit den jeweiligen durchschnittlichen Anpassungswünschen.

Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung wünscht sich tiefere Ausgaben in der öffentlichen Verwaltung (wobei dort u.a. die Ausgaben für das Personal wie auch für die Entwicklungshilfe enthalten sind). Über 76 %

Abbildung 3 Gewünschte Anpassungen bei den Staatsausgaben

Im Durchschnitt wünschen sich die Umfrageteilnehmer vor allem Einsparungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie bei der Landwirtschaft. Mehr ausgeben soll der Staat hingegen für Bildung, Sicherheit und Gesundheit.



Quelle: Sotomo für Avenir Suisse

halten die Ausgaben in diesem Bereich für zu hoch, der durchschnittliche Kürzungswunsch von 24% im Vergleich zum aktuellen Budget ist erheblich. Auch in der Landwirtschaft sprechen sich die Befragten für deutliche Einsparungen aus. Schliesslich wird auch der Bereich der sozialen Sicherheit – wenn auch im geringeren Umfang – als überalimentiert beurteilt. Ihre Ausgabenprioritäten setzten die Befragten stattdessen in den Bereichen Sicherheit, Bildung und Forschung sowie Gesundheit.

Vergleicht man die tatsächlichen Prioritätensetzungen der eidgenössische Räte mit den Anliegen der Bevölkerung, so spiegelt sich in den finanzpolitischen Entscheiden der Volksvertretung nicht der Volkswille wider. Exemplarisch hierfür ist der jüngste Verzicht auf Sparmassnahmen im Bereich der Landwirtschaft (bzw. die zusätzliche Alimentierung dieses Bereichs).

Die Umfrage soll vor diesem Hintergrund für die erarbeiteten Budgetanpassungsvorschläge nicht als Selbstzweck dienen, sondern in die Analysen und Vorschläge einfliessen. | ⁹ Die Autoren bleiben dem Ideal der Prosperität für die Schweiz verpflichtet – jedoch mit einem «politischen Realitätscheck» und einem die Bevölkerungsanliegen berücksichtigenden Kompass bei der Prioritätensetzung.

Thematische Ausrichtung am Bundeshaushalt

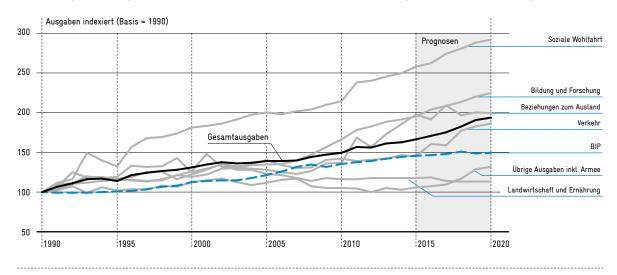
Zur besseren Orientierung sind die Vorschläge im nachfolgenden Kapitel 2 grundsätzlich gemäss der üblichen Einteilung des Bundeshaushalts geordnet. Dazu kommen zwei zentrale Querschnittsthemen: Die Aufgabenteilung zwischen der allgemeinen Verwaltung sowie Bund und Kantonen (inkl. Finanzausgleich). In der Übersicht betrifft dies die folgenden Themenblöcke:

- I Soziale Wohlfahrt
- II Bildung, Forschung und Innovation
- III Landwirtschaft und Ernährung
- IV Entwicklungszusammenarbeit
- V Verkehr
- VI Landesverteidigung (mit Fokus Personalpolitik)
- VII Steuerseitige Massnahmen
- VIII Allgemeine Verwaltung
- IX Aufgabenteilung Bund/Kantone

Vergegenwärtigt man sich die (nominale) Entwicklung der einzelnen Bereiche seit 1990 (vgl. Abbildung 4), zeigt sich, dass praktisch alle rascher als das Bruttoinlandprodukt (BIP) gewachsen sind. Dies könnte auch Hinweise auf Bereiche mit besonders grossem Potenzial für Effizienzgewinne ge-

⁹ Die Umfrage berücksichtigte alle Staatsebenen. Es ist daher zu beachten, dass der Bereich Gesundheit primär bei den Kantonen angesiedelt ist und folglich in unseren Vorschlägen für das Bundesbudget keinen grossen Platz einnehmen kann (Gleiches gilt für polizeiliche Aufgaben).

Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Bundesausgaben nach Aufgabenbereichen sowie des realen Bruttoinlandsprodukts. Die Ausgaben sind indexiert auf das Jahr 1990 und teuerungsbereinigt. Der starke Anstieg im Bereich der sozialen Wohlfahrt ist dabei besonders auf den Beitrag des Bundeshaushalts an die verschiedenen Sozialversicherungen (AHV, IV etc.) zurückzuführen.



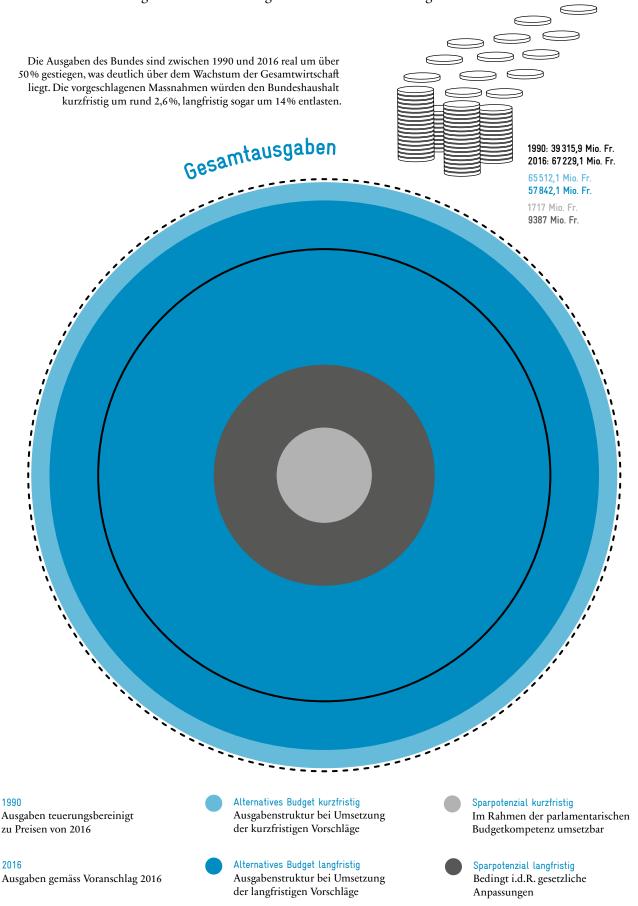
Quelle: EFV, IMF

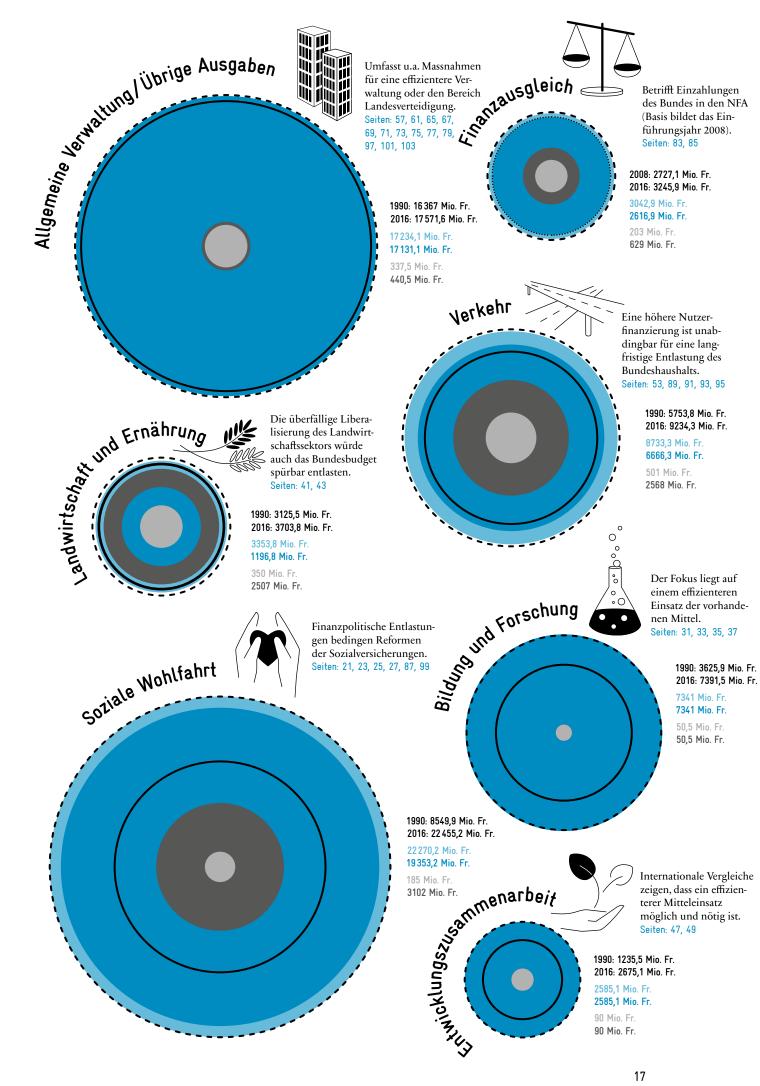
ben. Grundsätzlich aber gaben die erwähnten Kriterien bei der Erarbeitung aller Budgetanpassungsvorschläge die Leitlinie vor.

In Kapitel 3 findet sich eine Zusammenfassung über die verschiedenen Vorschläge zur Budgetoptimierung sowie die finanziellen Konsequenzen für den Bundeshaushalt als Ganzes. Es beinhaltet ebenfalls konkrete Vorschläge für den Umgang mit den potenziell freiwerdenden Bundesmitteln – auch aus Sicht des Steuerzahlers.

Das «liberale Schattenbudget» in der Übersicht

Wie die Vorschläge in dieser Publikation zeigen, besteht beim Bundeshaushalt ein erhebliches Sparpotenzial. Die Grafiken illustrieren für die einzelnen Bereiche das reale Wachstum der Ausgaben zwischen 1990 und 2016 sowie die Auswirkungen des «Schattenbudgets» in der kurzen bzw. langen Frist.





2 <u>Vorschläge für ein</u> schlankeres Bundesbudget

Die verschiedenen Budgetanpassungsvorschläge in diesem Kapitel folgen alle einem einheitlichen, übersichtlichen Aufbau. Nach einer kurzen Zusammenfassung folgt eine maximal einseitige Begründung. Darauf aufbauend werden die Konsequenzen des Vorschlags für das Bundesbudget sowie für die Kantone und andere Interessengruppen dargestellt. In Kapitel 3 findet sich eine Übersicht über alle Budgetanpassungsvorschläge mit ihren jeweiligen Folgen für den Bundeshaushalt (vgl. Tabelle 1). Die grafische Aufbereitung auf den Seiten 16–17 zeigt ausserdem, welche Auswirkungen davon ausgehend auf die verschiedenen Bereiche der Bundesrechnung zu erwarten wären. Sie illustriert quasi das «liberale Schattenbudget» von Avenir Suisse.

I	Soziale Wohlfahrt	19
II	Bildung, Forschung und Innovation	29
Ш	Landwirtschaft und Ernährung	39
IV	Entwicklungszusammenarbeit	45
٧	Verkehr	51
VI	Landesverteidigung (mit Fokus Personalpolitik)	55
VII	Steuerseitige Massnahmen	59
VIII	Allgemeine Verwaltung	63
IX	Aufgabenteilung Bund/Kantone	81

I Soziale Wohlfahrt

Mit einem Anteil von rund einem Drittel nehmen die Ausgaben im Bereich der sozialen Wohlfahrt den grössten Platz im Bundesbudget ein. Mehr noch: Sie sind in den letzten 25 Jahren auch mit Abstand am stärksten gewachsen (vgl. Abbildung 4). Gerade dieses Wachstum wird in der politischen Diskussion oft stark kritisiert und eine Trendwende verlangt. Doch hier ergeben sich einige Schwierigkeiten.

Erstens wird der Ausgabenbereich der «sozialen Wohlfahrt» fälschlicherweise oft mit der Sozialhilfe im engeren Sinne | 10 assoziiert, obwohl diese eigentlich von den Kantonen und Gemeinden getragen wird. Eine gewichtige Ausnahme bildet die Sozialhilfe zugunsten von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die der Bund finanziert. Hauptsächlich besteht der Budgetposten der «sozialen Wohlfahrt» jedoch aus den Beiträgen des Bundes an die verschiedenen Sozialversicherungen. Deren starkes Ausgabenwachstum schlägt sich wiederum in der Entwicklung des Bundesbudgets nieder: Aktuell werden 19,55 % der Ausgaben der AHV durch die Bundeskasse gedeckt. Entsprechend belastend wird sich das weitere Wachstum der AHV-Ausgaben aufgrund der demografischen Entwicklung auf den Bundeshaushalt auswirken. In Teil 1 dieser Publikation wurde vorgeschlagen, sofern an der gesetzlichen Ausgabenbindung festgehalten werden soll, solche Beiträge des Bundes an der Entwicklung seiner Einnahmen auszurichten. Das Prinzip gilt beispielsweise bereits bei der Invalidenversicherung (IV), die einen fixen Teil der Mehrwertsteuer zugewiesen bekommt.

Zweitens sind – vor allem aufgrund der Gesetzgebung über die jeweiligen Sozialversicherungen – alle Ausgaben im Bereich der sozialen Wohlfahrt gesetzlich gebunden. Kurzfristige Anpassungen im Rahmen der regulären Budgetdebatte sind nicht möglich, langfristige Reformen gestalten sich schwierig und langwierig – der Bereich gilt als «politisch heikel». Fest steht aber, dass ein stabiler Bundeshaushalt eine Neugestaltung der Sozialwerke bedingt. Entsprechend zielen die nachfolgenden Budgetanpassungsvorschläge primär auf eine Reform der Sozialversicherungen ab, wie sie von Avenir Suisse aus liberaler Perspektive als notwendig erachtet wird (z.B. Cosandey 2014).

¹⁰ Gemeint ist damit die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Erhöhung des Referenzrentenalters um 1 Monat pro Jahr

Kurzbeschreibung

Die Lebenserwartung im Alter 65 ist seit 1981 um ca. sieben Wochen pro Jahr gestiegen. Eine Erhöhung des Rentenalters um vier Wochen pro Jahr würde jedem Neurentner-Jahrgang immer noch eine längere Pensionsdauer ermöglichen als dem vorhergehenden, jedoch auch die Finanzierung der AHV stabilisieren und damit das Bundesbudget entlasten.

Budgetanpassungsvorschlag

Seit 1981 steigt die Lebenserwartung im Alter 65 jedes Jahr im Schnitt um etwa sieben Wochen (BFS 2016a). Seither wurden weder die Dauer der Beitragspflicht noch das Referenzrentenalter (ausser das Pensionierungsalter der Frauen) angetastet.

Seit der letzten AHV-Revision im Jahr 1997 ist die Gesamtleistung an Renten für Männer zwischen ihrer Pensionierung und ihrem Tod um 25% angewachsen. Bei den Frauen fällt die Rechnung mit einem Zuwachs um 2% bescheidener aus, da ihr Rentenalter in diesem Zeitraum von 62 auf 64 Jahre erhöht wurde. Da das Bundesbudget rund 20% der AHV-Ausgaben zu finanzieren hat, wird es von diesem Kostenanstieg ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen.

An sich ist die Erhöhung der Pensionsdauer etwas Erfreuliches – solange die Finanzierung der zusätzlichen Rentenjahre sichergestellt wird. 2015 belief sich das Defizit der 1. Säule jedoch auf 558 Mio. Fr. – und ohne Reform wird sich bis 2030 gemäss offiziellen Projektionen ein Defizit von 42 Mrd. Fr. kumulieren (BSV 2015). Es stellt sich also die Frage, ob eine höhere Lebenserwartung automatisch zu einer längeren Pensionsdauer führen soll.

Ein gut schweizerischer Kompromiss bestünde darin, den «sauren Apfel» zu halbieren oder vielmehr in drei Teile zu schneiden. Gemäss einer Faustregel verbringt man heute 40 Jahre im Job und 20 Jahre in Pension. Könnte man nicht die erlangte höhere Lebenserwartung nach demselben Verhältnis aufteilen? Das hiesse, dass jeder circa vier Wochen später pensioniert werden würde als seine um ein Jahr älteren Kollegen. Diese verzögerte Pensionierung würde signifikant zur finanziellen Sanierung der Vorsorge beitragen und dennoch eine längere Pensionsdauer ermöglichen. Sollte die Lebenserwartung irgendwann nicht mehr steigen, wäre selbstredend auf eine weitere Anpassung des Rentenalters zu verzichten.

Die Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr ermöglicht geschätzte jährliche Einsparungen für die AHV von rund 2,7 Mrd. Fr. | 11 Hinuntergebrochen auf

¹¹ Basis hierfür ist die Angabe des Bundes, wonach die Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 64 auf 65 Einsparungen von 1,3 Mrd. Fr. für die AHV mit sich bringen würde. Bei Annahme einer linearen, für beide Geschlechter identischen Kostenstruktur ergibt sich diese (sehr konservative) Schätzung.

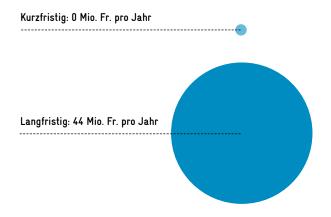


einen Monat ergibt das 225 Mio. Fr. Der Bund trägt 19,55 % der AHV-Ausgaben. Somit könnte eine Erhöhung des Rentenalters für Mann und Frau um je einen Monat pro Jahr eine Entlastung des Bundes von schätzungsweise 44 Mio. Fr. im ersten Jahr bewirken. Da hierfür eine Gesetzesanpassung nötig ist, käme die Entlastung erst mittelfristig zum Tragen.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 21 AHVG

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Die Erhöhung des Rentenalters kann zu höheren Sozialhilfekosten für Personen kurz vor dem Rentenalter führen, die jedoch durch eine entsprechende Reduktion der EL-Beiträge zur AHV kompensiert wird.

Weitere Auswirkungen

Nebst Einsparungen beim Bund würden für jede Erhöhung des Rentenalters um einen Monat zusätzliche 181 Mio. Fr. pro Jahr bei der AHV gespart.

Die Erhöhung des Rentenalters für Mann und Frau um einen Monat erhöht die Ausgaben der IV-Versicherung im Jahr 2030 um ca. 8 Mio. Fr. pro Jahr.

Eine Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung reduziert die prognostizierten Engpässe auf dem Arbeitsmarkt. Eine mögliche Konsequenz hieraus wäre eine tiefere Nettozuwanderung in der Zukunft.

¹² Sehr langfristig, d.h. zehn Jahre nach Einführung der neuen Regel, würde die Entlastung 440 Mio. Fr. pro Jahr betragen.



Abschaffung der AHV-Witwenrente für kinderlose Frauen

Kurzbeschreibung

Kinderlose Frauen sollen künftig keinen Anspruch mehr auf Witwenrente haben. Wer sich nicht für Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben aus dem Erwerbsleben zurückzieht, sollte privat für den Todesfall des Ehepartners vorsorgen.

Budgetanpassungsvorschlag

Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Witwen-bzw. Witwerrente, sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 AHVG). Diese Bestimmung soll den Elternteil (meistens die Frau) schützen, der sich für die Erziehung und Pflege der Kinder aus dem Erwerbsleben zurückgezogen hat. Mit steigendem Alter und zunehmender Dauer des Erwerbsunterbruchs wird der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben schwieriger, der Ersatz des Ehepartnereinkommens fällt schwer. Die Bedeutung der Erziehungsarbeit wurde auch bei der 10. AHV Revision mit der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften als Ersatz für ausgefallene AHV-Lohnbeiträge anerkannt.

Nebst dieser allgemeinen Regelung haben auch kinderlose Witwen nach Vollendung des 45. Lebensjahres und mindestens fünf Jahren Ehe Anspruch auf eine Witwenrente (Art. 24 AHVG). In diesem Fall kann jedoch der Rückzug aus dem Erwerbsleben nicht mit der Erziehungsarbeit begründet werden, sondern entspricht einer individuellen Präferenz. Wenn Frauen freiwillig auf ein Erwerbseinkommen verzichten, sollte nicht die Allgemeinheit das Risiko für diesen persönlichen Entscheid tragen. Dafür gibt es private Lösungen (z.B. den Abschluss einer individuellen Lebensversicherung).

2012 wurden 8582 neue Witwenrenten für kinderlose Frauen gesprochen. | 13 Im Dezember 2015 betrug die durchschnittliche Witwenrente 2161 Fr. (BSV 2015). Somit resultiert ein geschätztes Einsparungspotenzial für die AHV von 223 Mio. Fr. pro Jahr. Der Bund beteiligt sich mit 19,55 % an den AHV-Ausgaben. Es resultiert somit für ihn eine Entlastung von ca. 44 Mio. Fr. pro Jahr.

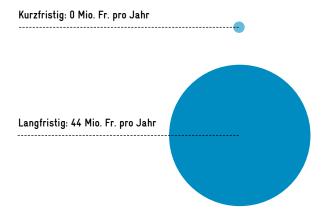
Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 24 AHVG



¹³ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 19. November 2014.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Eventuell kann es zu einer leichten Erhöhung der Sozialhilfekosten kommen.

Weitere Auswirkungen

Nebst Einsparungen beim Bund wären zusätzlich 179 Mio. Fr. pro Jahr bei den AHV-Ausgaben eingespart.



Abschaffung der AHV-Kinderrenten

Kurzbeschreibung

AHV-Kinderrenten werden nicht Kindern, sondern lebenden pensionierten Eltern ausbezahlt. Sie sind nicht mit Waisenrenten zu verwechseln. Die Konsequenzen des individuellen Entscheids, spät Kinder zu bekommen, sollten die Eltern selber und nicht die Allgemeinheit tragen.

Budgetanpassungsvorschlag

Die Waisenrente und die Kinderrente der AHV werden in der politischen Diskussion oft verwechselt. Waisenrenten erhalten Kinder, die einen Elternteil verloren haben (Art. 25 AHVG). Sie bieten einen Schutz gegen den Erwerbsverlust des verstorbenen Elternteils.

Kinderrenten hingegen werden lebenden pensionierten Eltern ausbezahlt (Art. 22 AHVG), deren Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch in Ausbildung sind, längstens aber bis zum 25. Altersjahr. Die Rente beträgt 40 % der Altersrente (Art. 35 AHVG), d.h. maximal 940 Fr. pro Monat (Stand 2017). Das sind deutlich mehr als die monatlichen 200 Fr. Kinderzulagen für erwerbstätige Eltern (Art. 5 FamZG). Der Anspruch auf Kinderrente ist weder vom Einkommen noch vom Vermögen der Eltern abhängig.

Eltern, die spät Kinder bekommen – zum Beispiel infolge einer längeren Aus- und Weiterbildung oder weil die berufliche Karriere bis 40 im Vordergrund stand – und somit vor dem 25. Altersjahr ihrer Kinder pensioniert werden, unterstützt der Staat stärker als jüngere Eltern. Der individuelle Entscheid, später ein Kind zu bekommen, wird hier mit dem Giesskannenprinzip, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, durch die Allgemeinheit stärker subventioniert. Die Abschaffung der Kinderrente würde diese Ungleichbehandlung beseitigen. Im Gegenzug wäre der Kreis der Anspruchsberechtigten für Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulage) auf Personen im AHV-Alter zu erweitern.

2015 betrug die Gesamtsumme der AHV-Kinderrenten 184 Mio. Fr. (BSV 2015), oder ca. 620 Fr. pro Monat und Rentner, mehr als das Dreifache der minimalen Kinderzulage von 200 Fr. pro Monat. Der Bund beteiligt sich mit 19,55 % an den AHV-Ausgaben. Es resultiert somit für ihn ein Einsparungspotenzial von ca. 36 Mio. Fr. pro Jahr. Demgegenüber sind langfristig leicht erhöhte Ausgaben der Ergänzungsleistungen von 4 Mio. Fr. pro Jahr zu erwarten (Schweizer Parlament 2016).

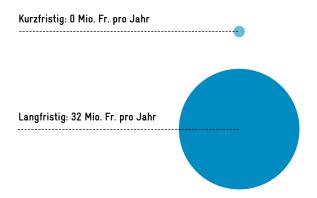


¹⁴ Schätzung des Parlaments für das Jahr 2030.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 22 und Art. 35 AHVG

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Die Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen werden gemäss geltender Ordnung von den Kantonen finanziert (Art. 20, FMZG). Würde die Abschaffung der AHV-Kinderrente durch eine Ausweitung der Familienzulagen auf AHV-Rentner kompensiert, resultiert eine Mehrbelastung der Kantone von ca. 59 Mio. Fr. pro Jahr.

Eine Abschaffung der AHV-Kinderrente im Jahr 2030 würde zudem den Kantonen eine Mehrbelastung der Ergänzungsleistungen von 3 Mio. Fr. pro Jahr verursachen (Schweizer Parlament 2016).

Weitere Auswirkungen

Nebst Einsparungen beim Bund wären zusätzlich 148 Mio. Fr. pro Jahr bei den AHV-Ausgaben eingespart.



Aufhebung der Bundesbeiträge an die aktiven Arbeitsmarktmassnahmen der ALV

Kurzbeschreibung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) muss wieder vollständig auf eigenen Beinen stehen können. Auf eine Finanzierung der wenig wirksamen aktiven Arbeitsmarktmassnahmen durch den Bund soll verzichtet werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Neben den Lohnbeiträgen erhält die Arbeitslosenversicherung (ALV) auch Beiträge von Bund und Kantonen. Dies geschieht auch zur Mitfinanzierung der so genannten aktiven Arbeitsmarktmassnahmen (AMM). 2016 flossen dafür rund 480 Mio. Fr. vom Bund zur ALV. Aktive Arbeitsmarktmassnahmen sollen die «Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person massgeblich verbessern». Sie werden in der Schweiz überproportional angewandt. Etwa ein Viertel der Stellensuchenden nimmt an mindestens einer Massnahme teil. Sehr verbreitet sind Bildungs- und Beschäftigungsprogramme, wobei auch der Zwischenverdienst als Anreiz zur Arbeitsaufnahme eine Rolle spielt.

Mehrere Untersuchungen haben gezeigt, dass die AMM wenig zielgerichtet eingesetzt werden und die Wirksamkeit der Massnahmen im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht ausreichend überprüft wird. | 15 Vor allem die Qualifizierungsangebote der kollektiven AMM schneiden regelmässig ungenügend ab. Ihre Wirkung ist vor allem bei gut ausgebildeten Personen nicht nachweisbar. Eine wichtige Lektion aus früheren Evaluationsstudien war, dass der Verzicht auf Massnahmen in den meisten Fällen geradeso wirkungsvoll war.

Die Beratung und Unterstützung von Stellensuchenden ist die eigentliche Kernaufgabe der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Es zeigt sich, dass jene RAV, die überdurchschnittlich viele Ressourcen in die Beratung der Stellensuchenden investieren, tendenziell auch gute Wirkungswerte aufweisen – AMM im heutigen Umfang sind jedoch wenig sinnvoll. Der Bundesbeitrag an die ALV sollte darum gestrichen werden. Die Kantone können im Einzelfall prüfen, ob gewisse Elemente der AMM von den RAV erbracht werden sollten.

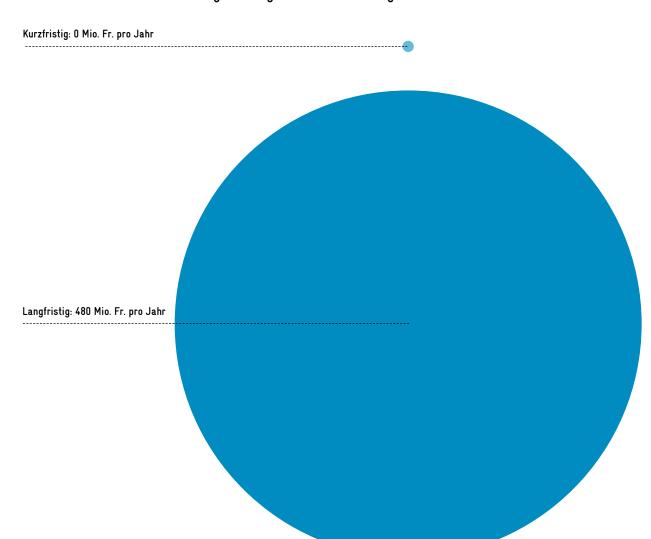
Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 90a und Art. 92, Abs. 7bis AVIG

¹⁵ Vgl. hierzu die entsprechende Übersichtsstudie der OECD für die Schweiz (Duell et al. 2010).



Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Mögliche Anpassungen im Aufgabenportfolio der RAV.

Weitere Auswirkungen

Kleine Zunahme der Sozialhilfebezüge, wenn die AMM als Ersatz dafür verwendet werden, etwa bei Ausgesteuerten.

II Bildung, Forschung und Innovation

Die Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation (BFI) gehören mit einem jährlichen Anteil von etwas mehr als 10 % zu den wichtigsten Aufgabenbereichen des Bundes. Obwohl die meisten Budgetposten in diesem Bereich schwach oder gar nicht gebunden sind und entsprechend «gestaltbar» wären, werden selten politische Forderungen nach Kürzungen laut. Im Gegenteil, kaum ein Bereich geniesst einen so grossen Rückhalt über alle Parteien hinweg. Dies hat seinen guten Grund, spielen Bildung und Forschung in einem rohstoffarmen Land wie der Schweiz doch eine zentrale Rolle zur langfristigen Sicherstellung von Prosperität und Wohlstand. Dennoch sollte auch in diesem Politikfeld die finanzpolitische Disziplin nicht vernachlässigt werden. Man darf nicht vergessen: Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (staatlich und privat) sind in der Schweiz mit rund 3 % des Bruttoinlandsprodukts höher als in den meisten OECD-Staaten, wobei 70 % davon durch die Privatwirtschaft finanziert sind. Auch bei den Bildungsausgaben pro Kopf – welche primär von den Kantonen (d.h. zu rund 90 %) getragen werden | 16 – nimmt die Schweiz international einen Spitzenplatz ein. Nichtsdestotrotz ist der BFI-Bereich im Bundesbudget in der jüngeren Vergangenheit stets überproportional und stärker als die Gesamtwirtschaft gewachsen (vgl. Abbildung 4). Es versteht sich von selbst, dass dieser Pfad nicht für alle Ewigkeit fortgeschrieben werden kann.

Mit jährlichen Wachstumsraten von rund 2% für die nächsten vier Jahre entspricht die geplante Ausgabensteigerung im BFI-Bereich in etwa dem erwarteten nominalen Wirtschaftswachstum. Damit fallen die geplanten Wachstumsraten jedoch tiefer aus als in der jüngeren Vergangenheit, was auf Kritik aus allen politischen Richtungen gestossen ist. Das Problem ist, dass der Fokus zu sehr auf den Gesamtausgaben liegt, die einzelnen Budgetposten jedoch kaum kritisch hinterfragt werden. In Anbetracht der knapperen Finanzlage ist eine klarere Fokussierung der BFI-Ausgaben daher dringend angezeigt. | 17 Zu diesem Zweck orientieren sich die Budgetanpassungsvorschläge an folgenden drei Leitlinien: | 18

- 01_«Bottom-up»-Ansatz in der Forschungspolitik, d.h. es darf keine thematischen Vorgaben bei der Vergabe von Forschungsmitteln geben. Dies ist die Konsequenz des Verzichts auf eine explizite Industriepolitik in der Schweiz.
- 02_Exzellenz sollte das Hauptkriterium bei der Vergabe von Mitteln im BFI-Bereich sein (dies bspw. im Gegensatz zu regionalpolitischen Motiven).
- 03_Bildung ist kein Selbstzweck. Bessere Ausbildungsangebote sollen durch die Nachfrager mitfinanziert werden.

¹⁶ Vgl. Rühli und Rother (2017) für eine detaillierte Zusammenstellung darüber, welche Ausgaben im BFI-Bereich von welcher Staatsebene getragen werden.

Basis bildet die Botschaft des Bundesrates zur Förderung der Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017–2020 vom 24. Februar 2016.

¹⁸ Die allgemeinen Kriterien finden sich in Kapitel 1.

Eingliederung von Agroscope in den ETH-Bereich

Kurzbeschreibung

Die Forschungsanstalt Agroscope geniesst in der Forschungslandschaft eine unbegründete Sonderstellung. Eine Übertragung in den ETH-Bereich wäre nicht nur forschungspolitisch korrekt, sondern würde auch ein beträchtliches Einsparungspotenzial mit sich bringen.

Budgetanpassungsvorschlag

Eine Anforderung an ein Staatsbudget sollte sein, dass Ausgaben transparent einem konkreten Aufgabenbereich zugewiesen werden. So wäre es zum Beispiel nicht statthaft, wenn Forschungsaufträge des Bundes im Bereich der militärischen Verteidigung unter dem Titel der allgemeinen Beiträge an Bildung, Forschung und Innovation (BFI) laufen würden. Auch wenn dies einleuchtend scheint, gibt es im Bereich der Landwirtschaft eine analoge Konstruktion: Die Forschungsanstalt Agroscope befasst sich ausschliesslich mit Forschungsarbeiten im landwirtschaftlichen Bereich, jedoch werden nur 44 % der Kosten diesem tatsächlich zugeteilt. Der Rest fällt in den BFI-Bereich, wobei sich Agroscope nicht um die knappen Mittel bemühen muss, sondern eigene Budgetmittel in Höhe von rund 186 Mio. Fr. erhält. Darüber hinaus widersprechen die thematischen Vorgaben an Agroscope dem «Bottom-up»-Prinzip, das in der Forschungspolitik gelten sollte.

Eine zweckmässige Lösung wäre, Agroscope nicht mehr als Bundesforschungsanstalt zu führen und sie in den ETH-Bereich einzugliedern. | ¹⁹ Vorbild könnte die Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich sein. Agroscope müsste sich in der Folge auch der kompetitiven Mittelvergabe stellen, was der Qualität der Forschung zuträglich wäre. Der Fokus auf die Schweiz kann dabei erhalten bleiben, wie gerade das Beispiel KOF zeigt.

In der Folge würden die für Agroscope reservierten Mittel in den ETH-Bereich umgelenkt werden. Die erhöhte Unabhängigkeit würde auch eine Steigerung der Drittmittelakquisition implizieren. Dazu kommen Synergieeffekte mit der an der ETH bereits angesiedelten Forschung im Bereich der Agrarwissenschaften. Aus diesen Gründen müssten nicht sämtliche Bundesmittel «transferiert» werden. Vertretbar wäre eine Reduktion um 25 %, was jährlich Mittel in Höhe von rund 46,5 Mio. Fr. freisetzen würde.

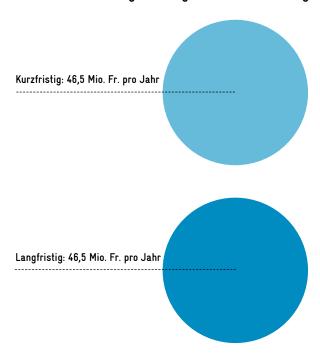
¹⁹ Diese Variante wird in einem Bericht zur Neuaufstellung von Agroscope von der Forschungsanstalt selbst ins Spiel gebracht, dann aber verworfen. Die Begründung unterminiert jedoch die Anforderungen an eine kohärente Forschungspolitik (Weber et al. 2016).



Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 114 LwG ist nur eine «fakultative» Vorschrift. Die nötigen Anpassungen können daher auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen

Die in der Schweiz getätigte landwirtschaftliche Forschung könnte trotz geringerem Umfang von Synergieeffekten profitieren und sogar an Qualität gewinnen.



Mehr Freiheit in der Forschungspolitik

Kurzbeschreibung

Die nationalen Forschungsprogramme (NFP) und teilweise auch die nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) widersprechen dem bewährten «Bottom-up»-Prinzip der Schweizerischen Forschungspolitik. Die entsprechenden Finanzmittel sollten besser den allgemeinen Mitteln des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zugutekommen.

.....

Budgetanpassungsvorschlag

Dem zentralen «Bottom-up»-Prinzip der Schweizerischen Forschungspolitik widersprechen die nationalen Forschungsprogramme (NFP) und teilweise auch die nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS). Insbesondere Erstere geben in klassischer «Top down»-Manier nämlich die inhaltlichen Forschungsbereiche aufgrund politischer Präferenzen vor. Dass die NFP primär politisch motiviert sind, zeigen bereits die oft ideologisch gefärbten Titel wie «Nachhaltige Wirtschaft» (NFP 73), «Energiewende» (NFP 70) oder «Steuerung des Energieverbrauchs» (NFP 71). Die Ergebnisse werden darüber hinaus durch die Auswahl der Institute vorgespurt. Dies verwundert nicht, denn die NFP werden von der Verwaltung erarbeitet und vom Bundesrat lanciert. Die politische Agenda ist ihnen damit inhärent. Darüber können auch NFP nicht hinwegtäuschen, die eine klassisch-naturwissenschaftliche Grundlagenforschung zum Gegenstand haben und von einem breiten Kreis als sinnvoll betrachtet werden würden – man denke zum Beispiel an das NFP 72 zur Thematik «Antimikrobielle Resistenz». Gute Grundlagenforschung hat allerdings keine NFP nötig. Sie wird ohnehin von den entsprechenden Institutionen betrieben und erhält die nötige Unterstützung aus den regulären Mitteln des SNF.

Die nationalen Forschungsprogramme sollten vollständig gestoppt und die Mittel für die NFS um mindestens 20 % gekürzt werden. Die damit frei gewordenen Mittel von rund 40 Mio. Fr. pro Jahr sollen jedoch – nach Abzug einer «Effizienzdividende» | ²⁰ von 10 % – beim Nationalfonds (SNF) bleiben und der allgemeinen Projektförderung zugutekommen. Denn es sind diese rein nach Exzellenzkriterien und von der Politik unabhängig vergebenen Mittel, die eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Schweizer Forschungsstandortes bilden.

Notwendige gesetzliche Änderungen Keine.



²⁰ Diese ergibt sich durch den erhöhten Impact pro eingesetzten Franken.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen

Leichte Anpassungen in der Aufgabenzusammensetzung des SNF.



Konzentration der Mittel auf die berufliche Grundbildung

Kurzbeschreibung

Die höhere Berufsbildung soll mit zusätzlichen Mitteln subventioniert werden, obwohl es sich dabei meistens um keine Erstausbildung handelt. Die Gelder sollten besser zur Stärkung der beruflichen Grundbildung eingesetzt werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Mit Aufwendungen von aktuell rund 880 Mio. Fr. pro Jahr gehören die Beiträge an die Berufsbildung zu den höchsten innerhalb des BFI-Bereichs. Den grössten Teil machen dabei Pauschalbeiträge an die Kantone aus, die im Rahmen ihrer Hoheit im Bildungsbereich auch die Hauptlast in der Berufsbildung tragen. Diese Beiträge will der Bund für die kommende BFI-Periode senken und durch höhere Subventionen für vorbereitende Kurse auf eidgenössische Berufsund höhere Fachprüfungen (also Ausbildungen nach der beruflichen Grundbildung) kompensieren. Obwohl Weiterbildung primär Privatsache sein sollte, werden die Mittel gesamthaft sogar erhöht. Davon abgesehen, dass diese Kompetenzverschiebung hin zum Bund fragwürdig ist, gibt es keine schlüssige Begründung für eine entsprechende Mittelaufstockung. Zwar wird diese mit dem Ziel der Stärkung der höheren Berufsbildung begründet, doch existiert keine klare Evidenz, dass Kurs- und Prüfungsgebühren bis anhin ein wesentliches Hindernis darstellten. Im Gegenteil: Die zusätzliche Subventionierung droht vor allem sogenannte Mitnahmeeffekte | 21 zu generieren. Immerhin handelt es sich bei den faktischen Subventionsempfängern nicht um solche in der Erstausbildung - die Absolventen verfügen bereits über Einkommen.

Dem Prinzip der Kostenbeteiligung folgend ist es angezeigt, auf eine Aufstockung der Beiträge an die Kurskosten in der höheren Berufsbildung zu verzichten. Damit würden Mittel in der Grössenordnung von 60 Mio. Fr. pro Jahr frei. Im Sinne der Unterstützung der Erstausbildung sollten diese besser für die berufliche Grundbildung verwendet werden. Vorstellbar wäre, die Kantone mit diesem Betrag für eine überfällige Stärkung des allgemeinbildenden Teils der beruflichen Grundbildung zu entschädigen. Ein entsprechender Ausbau zur Verbesserung des erfolgreichen Schweizer Berufsbildungssystems ist aus der Sicht von Avenir Suisse ohnehin erforderlich (Schellenbauer et al. 2010).

Notwendige gesetzliche Änderungen

Da nur auf eine Aufstockung der Mittel verzichtet werden soll, sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.



²¹ Dies bedeutet, dass von der Subvention vor allem Personen profitieren, die ohnehin an den Kursen teilgenommen h\u00e4tten.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget

Kurzfristig: O Mio. Fr. pro Jahr	
Langfristig: O Mio. Fr. pro Jahr	

Auswirkungen auf die Kantone

Nicht auszuschliessen ist, dass eine Stärkung des allgemeinbildenden Teils in der beruflichen Grundbildung – trotz der vorgeschlagenen Unterstützung durch den Bund – zu einer erhöhten Belastung der Kantone führt.

Weitere Auswirkungen

Keine.



Streichung der Sonderprogramme «Energie» und «Bridge»

Kurzbeschreibung

Die Sonderprogramme «Energie» und «Bridge» der KTI bzw. von KTI und SNF widersprechen dem bewährten «Bottom-up»-Prinzip in der Forschungspolitik. Die entsprechenden Mittel sollten besser für die Grundfinanzierung des SNF genutzt werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Die thematisch vorgegebene Förderung der «Energieforschung» im Rahmen der Innovationsförderung durch die KTI widerspricht dem für die Schweiz zentralen «Bottom-up»-Prinzip in der Forschungs- und Innovationspolitik. Das entsprechende Sonderprogramm «Energie» wird durch die geplante «Energiewende» begründet, die dazugehörigen Gelder fliessen in interuniversitäre Kompetenzzentren für die Energieforschung (sog. SCCER). Dieses Vorgehen steht in einem grundsätzlichen Konflikt mit der bewährten Vergabe von Mitteln ausschliesslich anhand von Exzellenzkriterien. | 22 Projekte aus dem Bereich der Energieforschung hätten – gerade im Hinblick auf die geänderten Bedingungen infolge der «Energiewende» und der damit einhergehenden grossen Nachfrage nach entsprechender Forschung – bei der regulären Mittelvergabe ohnehin gute Chancen. Die entsprechenden Mittel in Höhe von 139 Mio. Fr. (für die Periode 2017–2020) sollten deshalb besser der Grundfinanzierung des SNF zugeschlagen werden.

Des Weiteren ist der Nutzen des ab 2017 geplanten Sonderprogramms «Bridge», das eine Brückenfunktion zwischen KTI und SNF wahrnehmen soll, unklar. Die beiden Forschungsförderungsinstitutionen decken die notwendigen Bereiche bereits ab, um Forschungsergebnisse zur Marktreife zu bringen. Auch steht einer vertieften Kooperation prinzipiell nichts im Wege, ohne dass dafür ein gesondertes Gefäss geschaffen werden müsste. Die vorgesehenen Mittel von knapp 18 Mio. Fr. pro Jahr (hälftig finanziert durch KTI und SNF) sollten im Sinne der Fokussierung auf die Exzellenz besser in die Grundfinanzierung des Nationalfonds fliessen.

Notwendige gesetzliche Änderungen Keine.

²² Laut offizieller Lesart sollen diese zwar auch im Programm «Energie» Anwendung finden, doch impliziert die thematische Einengung automatisch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Projekten.



Entlastungswirkung für das Bundesbudget

Kurzfristig: O Mio. Fr. pro Jahr
Langfristig: 0 Mio. Fr. pro Jahr

Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen

Eventuell sind gewisse Strukturanpassungen an Universitäten zu erwarten.



III Landwirtschaft und Ernährung

Der Landwirtschaftsbereich hat im Jahr 2016 einen Anteil von rund 5% am Gesamtbundesbudget, ist jedoch mit einem Umfang von 3,6 Mrd. Fr. einer der wichtigsten im Bereich der ungebundenen Ausgaben. Auf den ersten Blick scheinen die Aufwendungen im Gegensatz zu fast allen anderen Bereichen relativ konstant geblieben zu sein (vgl. Abbildung 4), doch der Eindruck täuscht. Da gleichzeitig die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe jährlich abgenommen hat (um etwa 1,8 % p.a. seit dem Jahr 2000), steigen die Ausgaben pro Hof kontinuierlich an. Heute ist die Schweiz deshalb das Land mit der relativ zum Produktionswert höchsten staatlichen Stützung weltweit (OECD 2016). Dies steht diametral zur sonst freiheitlichen Wirtschaftsordnung, wie sie für alle anderen Branchen Gültigkeit hat. Sparvorschläge haben es in den eidgenössischen Räten trotzdem schwer, so wurde sogar die Teuerungskorrektur für das Budget 2016 (also die Korrektur um die negative Preisentwicklung) abgelehnt. Und auch beim jüngsten Stabilisierungsprogramm haben National- und Ständerat im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates den Landwirtschaftssektor weitgehend geschont, obwohl sich die Bevölkerung in diesem Bereich klar für Einsparungen ausspricht (vgl. Abbildung 3).

Nicht nur die direkten Kosten für Steuerzahler und Konsumenten sind hoch, zu beachten ist auch der Einfluss der Landwirtschaftspolitik auf andere Politikfelder. Besonders bei der Aushandlung neuer Freihandelsabkommen steht der Schutz des Landwirtschaftssektors immer wieder im Weg. Dabei wird der Zugang zu den Weltmärkten für die langfristige Prosperität der Schweizer Volkswirtschaft immer wichtiger (Dümmler 2016). Damit diese Blockade überwunden werden kann, tun Liberalisierungen im Landwirtschaftsbereich dringend Not. Langfristig würden Schweizer Bauern damit auch von den sich bietenden Exportmöglichkeiten profitieren. | ²³ Bestes Beispiel hierfür ist der Erfolg des liberalisierten Käsemarktes. Die zu erwartenden Entlastungen für das Bundesbudget – quasi die finanzpolitische Sicht auf die Landwirtschaftspolitik – wären dabei fast ein Nebeneffekt, wenn auch ein äusserst positiver.

²³ Dazu gehörte beispielsweise auch eine Lockerung der «Swissness»-Anforderungen für die verarbeitende Industrie.

Reform der Agrarpolitik

Kurzbeschreibung

Die Stützung des Agrarsektors ist in der Schweiz so hoch wie in keinem anderen OECD-Land. Immense direkte und indirekte Kosten sowie ein fraglicher Leistungsausweis sprechen für eine radikale Reform.

Budgetanpassungsvorschlag

Die Wertschöpfung der Landwirtschaft betrug 2015 gemäss Landwirtschaftlicher Gesamtrechnung (LGR) | 24 rund 1,8 Mrd. Fr. Sie beziffert den Gesamtproduktionswert zu Herstellungspreisen, abzüglich Vorleistungen und Abschreibungen. Trotzdem erzielte der Sektor 2015 ein Einkommen von 3,3 Mrd. Fr. Die Differenz erklärt sich durch staatliche Zuschüsse und andere Privilegien des Sektors. Obwohl diese Subventionen gemäss LGR zwischen 1985 und 2015 um 575 % stiegen 25, sank das Einkommen des Landwirtschaftssektors um knapp 15 %, denn die eigene Wertschöpfung verringerte sich im betrachteten Zeitraum um 60%.

Doch auch diese Sichtweise ist unvollständig, denn sie erfasst den Grenzschutz (negativer Beitrag) sowie die erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (positiver Beitrag) nicht. Korrigiert um diese Werte resultiert eine negative Wertschöpfung von minus 1,4 Mrd. Fr. Werden die Umweltkosten abgezogen, steigt der Betrag auf minus 2,3 Mrd. Fr. (Vision Landwirtschaft 2016).

Aktuell läuft die Debatte über den staatlichen Zahlungsrahmen 2018-2021. Nach zahlreichen Anträgen für Erhöhungen kann zurzeit von Ausgaben in Höhe von 13,8 Mrd. Fr. ausgegangen werden. Während staatliche Transfers in der Schweiz durchschnittlich über 60 % der Bruttoeinnahmen der Landwirtschaftsbetriebe ausmachen (OECD 2016), liegen diese Zahlen in der EU bei knapp 20 %, in den USA bei rund 10% und in Neuseeland bei weniger als 2%. Im internationalen Vergleich weist die Schweiz die höchste Stützung überhaupt auf.

Die Ausgaben für die Landwirtschaft sollten mittelfristig auf das europäische Niveau zurückgeführt werden. Ausserdem sollten die Beiträge für die Pflege der Kulturlandschaft von der bäuerlichen Tätigkeit entkoppelt werden. Vorstellbar wäre beispielsweise die Schaffung eines neuen Berufsstandes, der sich um den mit Steuermitteln alimentierten Unterhalt des Landschaftsbildes kümmert. Ebenso kann die Versorgungssicherheit durch eine stärkere Diversifikation der Bezugsquellen effizienter sichergestellt werden. Die Kosten eines derart reformierten Systems würden einen Bruchteil betragen.

Für den anstehenden Zahlungsrahmen 2018-2021 sollten die Ausgaben stufenweise pro Jahr um 10 % gekürzt werden. Dies bedeutet, dass von den aktuell rund 3,5 Mrd. Fr. 2018 noch gut 3,1 Mrd. Fr. zur Verfügung stehen würden, im

Gesunkene Produktionskosten retten durchzogenes Landwirtschaftsjahr, vgl. BFS (2016b) 24

Es muss allerdings erwähnt werden, dass dies auch auf die geänderte staatliche Unterstützungsstruktur mit dem System der Direktzahlung zurückzuführen

darauffolgenden Jahr noch 90 % davon und so weiter. | ²⁶ Innert zehn Jahren ergäben sich schliesslich Einsparungen von rund 2,5 Mrd. Fr. pro Jahr. Die «landwirtschaftliche Flurbereinigungsrate» (IFBR) dürfte dadurch steigen. Gegenwärtig geben jährlich 1,8 % der Landwirtschaftsbetriebe ihre Tätigkeit auf. Durch den Ausbau der Versorgungssicherheit mittels vermehrten Agrarimporten und der Reduktion des Zahlungsrahmens würde sich die Rate leicht erhöhen.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Keine, der Zahlungsrahmen ist entsprechend zu kürzen.

Langfristig ist jedoch mindestens eine Anpassung auf Verordnungs- und Gesetzesstufe notwendig, um die Stützung auf das Niveau der EU zu bringen und die Grenzen für den Handel mit Agrargütern etappenweise zu öffnen.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget

Langfristig: 2500 Mio. Fr. pro Jahr

Kurzfristig: 350 Mio. Fr. pro Jahr

Auswirkungen auf die Kantone

Die kantonalen Landwirtschaftsämter könnten verkleinert werden, da ein Teil der heutigen Ausführungs- und Kontrollaufgaben aufgrund eines Abbaus von Bundesvorschriften entfällt.

Weitere Auswirkungen

Gemeinden mit einem hohen Anteil an Beschäftigten in der Agrarwirtschaft dürften von einem beschleunigten Strukturwandel betroffen sein. Für die Schweizer Konsumenten und Steuerzahler, aber auch für verschiedene Produzenten (Bsp. Tourismus, Gastronomiebranche etc.) bedeutet die Marktöffnung netto eine stetig zunehmende, spürbare Entlastung.

26 Gegenüber dem politisch diskutierten Zahlungsrahmen verringerten sich die Ausgaben für die kommende Vierjahresperiode von 13,8 Mrd. Fr. auf 10,7 Mrd. Fr.



Ein alter Zopf: Pferde als Kulturgut

Kurzbeschreibung

Alle Versuche, das Nationalgestüt in Avenches aufzuheben, sind bis heute gescheitert. Dies ändert nichts daran, dass Pferdezucht nicht zu den Kernaufgaben des Bundes gehört.

Budgetanpassungsvorschlag

Seit über 100 Jahren züchtet die Eidgenossenschaft Pferde. Historisch hängt dies stark mit der Landesverteidigung zusammen, denn die Kavallerie war in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts eine zentrale Einheit der Schweizer Armee. Bekanntermassen hat sich die Rolle von Pferden im Militäreinsatz aufgrund der Mechanisierung jedoch mehr oder weniger marginalisiert.

Ende 2011 wurde deshalb der letzte Versuch gestartet, das Nationalgestüt in Avenches aufzuheben, denn Pferdezucht kann nicht als Kernaufgabe des Bundes oder überhaupt des Staates bezeichnet werden. Das Einsparungspotenzial hätte jährlich rund 7 Mio. Fr. betragen. Das Anliegen scheiterte im Parlament und der Betrieb des Nationalgestüts durch den Bund wurde sogar im Landwirtschaftsgesetz festgeschrieben, was eine Streichung der Subventionsmittel zusätzlich erschwert. Die Befürworter des Nationalgestüts sehen die in Avenches gezüchteten Freiberger Pferde als nationales Kulturgut an und rechtfertigen damit die resultierende Belastung für das Bundesbudget.

Würde man dieser Logik konsequent folgen, müsste der Bund wohl noch viele andere Schweizer Tierrassen finanziell unterstützen – von der Simplonziege über das Saaser Mutten und das Dreifarben-Kleinscheckenkaninchen bis hin zum Edelweiss-Simmentaler Fleckvieh. Dass bis heute alle Versuche, die Finanzmittel für das Nationalgestüt von Avenches zu streichen, gescheitert sind, ändert nichts an der Ausgangslage: Pferdezucht wird von privater Seite in genügendem Umfang betrieben und braucht kein Engagement des Staates. Das Nationalgestüt muss deshalb notabene nicht verschwinden: Es kann an Private veräussert werden.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 147 LwG

Entlastungswirkung für das Bundesbudget

Langfristig: 7 Mio. Fr. pro Jahr

Auswirkungen auf die Kantone Keine.

Weitere Auswirkungen Keine.

IV Entwicklungszusammenarbeit

Die Schweiz hat seit 1960 fast 76 Mrd. \$ für die Entwicklungszusammenarbeit aufgewendet. | ²⁷ Diese Art von Entwicklungszusammenarbeit, wie sie die Schweiz und andere westliche Staaten tätigen, ist allerdings nicht vollkommen unumstritten. So sieht der Nobelpreisträger Angus Deaton den impliziten Vertrag zwischen der Regierung und den Bürgern im Empfängerland in Gefahr, wenn grosse Teile des Staatsbudgets oder der öffentlichen Leistungen von Dritten sichergestellt werden. | ²⁸ Es gibt Länder, die relativ zu ihrer Grösse wenig ausländische Unterstützung erhalten haben und trotzdem gewachsen sind, und solche, die trotz umfangreicher Unterstützung noch immer an derselben Stelle treten. Zur nachhaltigen Entwicklungshilfe der Schweiz gehören denn auch entwicklungspolitische, aber auch ökologische und menschenrechtliche Aspekte – eine allgemeine, pauschalisierende Kritik an der Entwicklungszusammenarbeit Schweizer Prägung ist daher nicht zweckmässig, gehen doch die angestrebten Wirkungen über entwicklungspolitische Zielsetzungen im engeren Sinne hinaus.

In der Schweiz selbst wurden zwischen 1990 und 1994 im Schnitt jährlich rund 1,2 Mrd. \$ für die Entwicklungszusammenarbeit ausgegeben. Zwischen 2010 und 2014 waren es 2,9 Mrd. pro Jahr. Diesem Wachstum soll mit den vorgeschlagenen Budgetanpassungen insbesondere durch Effizienzsteigerungen entgegengetreten werden. Die Vorschläge zur Ausgabenstruktur beruhen dabei nicht auf den Zahlen der entsprechenden Voranschläge des Bundes, sondern auf Statistiken der OECD. Damit erst wurden die angestrebten internationalen Vergleiche möglich.

²⁷ Zu konstanten Preisen von 2014.

Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 16. Juni 2016, S. 29.

Mehr Effizienz in der Entwicklungszusammenarbeit

Kurzbeschreibung

Die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz muss ihre Abläufe verbessern. Dabei sollte sie vergleichbare, aber effizientere OECD-Mitglieder zum Massstab nehmen.

Budgetanpassungsvorschlag

Gelder der Entwicklungszusammenarbeit sollen den Bedürfnissen der Armut entsprechend investiert werden. Die Daten der OECD zeigen für die Schweiz folgende Entwicklung: Während 1990 noch 60 % der Schweizer Entwicklungsgelder, die bestimmten Länder zugeordnet werden können, an die am wenigsten entwickelten Länder flossen, betrug der Anteil 2014 nur noch knapp 42 %. | ²⁹ In Anbetracht der Ausgaben, die keinen bestimmten Ländern zugeordnet werden und der Beiträge an multinationale Organisationen, die ebenfalls in Ländern mit mittlerem Einkommen aktiv sind, scheint das Ausmass des Engagements in diesen Ländern vorsichtig geschätzt.

Die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ist auf geografischer, inhaltlicher und organisatorischer Ebene stark segmentiert. Diese Struktur ist zum Nachteil der Beteiligten: Für die Empfänger bringt sie einigen Mehraufwand, für die Schweiz als Geberland erschwert sie zielgerichtete Hilfe (Bürcky 2011). Die Zahl der von der Schweiz unterstützten Länder hat sich in den letzten Jahrzehnten sogar erhöht. | 30 Wurde 1995 erst in 86 Ländern Entwicklungshilfe geleistet, waren es 2014 bereits 113. Zugenommen hat auch die Zahl der Länder, denen relativ kleine Beträge zuteilwurden. 1995 waren es fünf Länder, die weniger als 100 000 \$ erhielten. 2014 wurde für 13 Länder ein solcher «Kleinbetrag» verbucht. Eine weitere Ebene der Fragmentierung zeigt sich zudem auf organisatorischer Ebene beim Bund, wo oft verschiedene Ämter involviert sind.

Diese Politik der Breite bremst die Effizienz der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit. Hinweise dazu gibt ein aktuelles Ranking von AidData (Custer et al. 2015), das die Geberländer anhand von Rückmeldungen der Empfänger einstuft. Im Bereich Kommunikation liegt die Schweiz nur gerade auf Rang 26, beim Nutzen der Ratschläge auf Rang 13, bezüglich Einfluss auf das Agenda Setting schaut der 25. Rang heraus und bezüglich Hilfe bei der Umsetzung von Reformen liegen gar 30 Länder und Institutionen vor der Schweiz.

Sinnvoll wäre es, neben der Auswahl der Länder und Regionen nach inhaltlichen Kriterien, auf der administrativen Ebene eine Umstrukturierung hin zu

³⁰ Berücksichtigt werden u.a. Unterstützungen der öffentlichen Hand, von öffentlich-privaten Partnerschaften und von Nichtregierungsorganisationen.

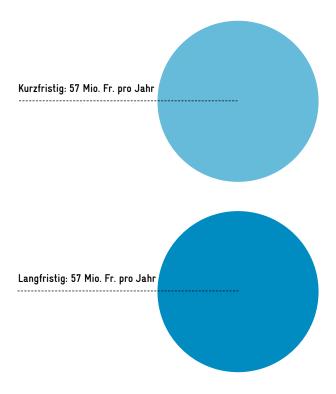


²⁹ Grund für diese Veränderung ist auch, dass ein immer grösserer Teil der Ausgaben statistisch keinem bestimmten Land zugeteilt wird. Diese Informationslücke lässt sich auch dann nicht schliessen, wenn die Ausgaben auf Projektebene betrachtet werden. Von 2475 aufgeführten Projekten im Jahr 2012 wird bei 540 Projekten im Umfang von 1,25 Mrd. \$ kein bestimmtes Land zugeordnet.

einer besseren Bündelung der Kräfte innerhalb der Bundesverwaltung einzuleiten. Nimmt man sich Südkorea als effizientestes OECD-Mitglied mit einem ähnlich hohen Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit zum Vorbild, besteht alleine beim Verwaltungsaufwand ein geschätztes Sparpotenzial von jährlich 57 Mio. \$ | 31, ohne dass dadurch die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet wären.

Notwendige gesetzliche Änderungen Keine.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone Keine.

Weitere Auswirkungen

Basis sind die Ausgaben für die Verwaltung pro Transferdollar im Jahr 2014. Beim aktuellen Wechselkurs entspricht dies in etwa demselben Wert in Franken.



Effektivere Ausrichtung der «technischen Hilfe» an OECD-Standards

Kurzbeschreibung

Entwicklungszusammenarbeit sollte sich auf die effizientesten Massnahmen zur Zielerreichung konzentrieren. Der verbreitete Ansatz der «technischen Hilfe» sollte verstärkt auf Basis der OECD-Standards effektiver ausgerichtet werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Die sogenannte «technischen Hilfe» (Engl. «Technical co-operation») gemäss Definition der OECD, welche im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit geleistet wird, besteht vor allem aus «Know-how»-Transfers. Diese können durch Vermittlung von Expertenwissen oder durch den Einsatz von Experten vor Ort geschehen (Bains und Herfkens 2007). Ihr liegt die Annahme zugrunde, dass es den Empfängerländern an «Know-how» für eine weiterführende Entwicklung mangelt. Die OECD und Entwicklungshilfeexperten sehen darin allerdings die Gefahr, dass lokale Kapazitäten unterlaufen werden und Entscheide zu oft ausländische Präferenzen berücksichtigen (Easterly und Pfutze 2008).

Die Schweiz hat 2014 über 109 Mio. \$ für Experten und technische Unterstützung ausgegeben, 85 Mio. \$ davon waren für Personal aus der Schweiz bestimmt. Es ist besonders dieser Mitteleinsatz für Experten aus Industrieländern, welcher zu überprüfen ist (Bains und Herfkens 2007: S. 17). Während für die Schweiz diese Art der Hilfe im Vergleich zu 2010 um 125 % gestiegen ist, zeigt sich global eine Abnahme um rund 24 %. Die «technischen Hilfe» in der klassischen Form entspricht immer weniger den international als zeitgemäss anerkannten Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit.

Greenhill (2008) hat für die «technischen Hilfe» sogar allgemeine Kosteneinsparungen von bis zu 75% identifiziert. Diese Zahl ist sicherlich übertrieben, besonders bei Berücksichtigung der möglichen aussenpolitischen Implikationen der entsprechenden Zusammenarbeit. Trotzdem ist für die Schweiz das Engagement im Einklang mit den Zielen der OECD zu überprüfen. Eine Reduktion der eingesetzten Mittel um 30% ergäbe ein Potenzial von 33 Mio. \$ | 32 – wobei die Schweiz im Bereich der technischen Entwicklungshilfe nach wie vor über den OECD-Standards liegen würde und kein Wirkungsverlust der Entwicklungszusammenarbeit zu erwarten wäre.

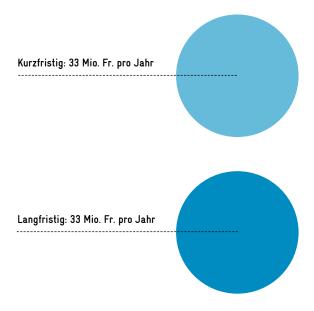


³² Basis sind die Ausgaben im Jahr 2014 gemäss den Kriterien der OECD. Beim aktuellen Wechselkurs entspricht dies in etwa demselben Wert in Franken.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Keine.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen



V Verkehr

Obwohl die Verkehrsinfrastruktur in der Schweiz stetig wächst, stiegen die entsprechenden Ausgaben auf Bundesebene bis dato sogar knapp unterdurchschnittlich (vgl. Abbildung 4). Dies liegt unter anderem daran, dass lange Zeit das Gros der Ausgaben von den unteren Staatsebenen getragen wurde. Auch wenn dies eigentlich dem föderalistischen Prinzip entsprechen würde, hat sich der Gesetzgeber mit der Einrichtung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) bzw. des Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) dazu entschlossen, dem Bund mehr Verantwortung zu übertragen. Mit dem NAF gehen diverse bis anhin kantonale Strassen ins Nationalstrassennetz über. Entsprechend stark wird das Ausgabenwachstum im Verkehrsbereich gemäss den Prognosen ausfallen – die künftig vom Bund zu tragenden Investitions- und Unterhaltskosten gehören zu den Haupttreibern des Budgetwachstums in den kommenden Jahren (ab 2018 wird mit Mehrkosten von rund 1 Mrd. Fr. p.a. gerechnet).

Darüber hinaus führt die Fondsfinanzierung dazu, dass die meisten Verkehrsausgaben des Bundes in Zukunft gesetzlich gebunden sein werden, also aus der direkten Budgetkompetenz der eidgenössischen Räte herausfallen. Ein zentrales Problem der Verkehrs(infrastruktur)politik ist, dass sie so stark wie kaum ein zweiter Bereich von regionalen Partikularinteressen dominiert ist. Zwar ist ein Ausbau der Infrastruktur vor dem Hintergrund einer wachsenden Bevölkerung mit steigenden Mobilitätsbedürfnissen nachvollziehbar und bis zu einem gewissen Grade auch sinnvoll, doch sollte dieser von ökonomischen Effizienzkriterien geleitet werden. Das Schweizer Konkordanzsystem und die starke Stellung der Kantone bieten allerdings grossen Spielraum für ständig wechselnde Mehrheiten und Gegengeschäfte. | 33 Die Folge ist die Realisierung überdimensionierter Infrastrukturprojekte in einigen Randregionen. Aus finanzpolitischer Sicht braucht es daher, wie nachfolgend aufgezeigt, einen Paradigmenwechsel hin zu einer grösseren Nutzerfinanzierung in der Verkehrspolitik.

³³ Entsprechend betreffen einige Vorschläge im Abschnitt zur Aufgabenteilung von Bund und Kantonen auch den Verkehrsbereich.

Mobility Pricing auf Strasse und Schiene

Kurzbeschreibung

Durch eine stärkere Benutzerfinanzierung der Verkehrssysteme sollen diese selbst sowie die Staatskasse entlastet werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Mit Gesamtausgaben von 9,2 Mrd. Fr. ist der Verkehr der drittgrösste Ausgabenblock. ³⁴ Die Finanzierung des Verkehrssystems ist jedoch komplex und entsprechend gibt es unzählige verkehrsbezogene Budgetposten – sowohl auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite (s. u.). Unter dem Strich wird der Verkehr in der Schweiz in hohem Grade subventioniert, wobei der Eigenfinanzierungsgrad beim Schienenverkehr mit 41% deutlich niedriger liegt als beim Strassenverkehr.

Beim Mobility Pricing geht es im Kern um mehr Kostenwahrheit. ³⁵ Dies bedeutet eine Umschichtung der Verkehrsfinanzierung weg von Subventionen und hin zu benutzerabhängigen Abgaben und Gebühren. Langfristig sollten so geschlossene Finanzierungskreisläufe für Strasse und Schiene entstehen, die idealerweise nicht mehr über die öffentlichen Haushalte laufen. Die höhere Kostenwahrheit würde das Verkehrswachstum drosseln, das bislang durch Subventionen angefacht wurde.

Ein weiteres Element sind zeitlich differenzierte Tarife, die zur Brechung der Verkehrsspitzen beitragen. Dadurch würden Staus reduziert, die betriebliche Effizienz der Verkehrssysteme erhöht und auf Verkehrsspitzen ausgelegte Kapazitätsausbauten vermieden.

Die grösste Kostenersparnis durch Mobility Pricing ergibt sich in der langen Frist durch die Drosselung der Infrastrukturinvestitionen (dank der besser gesteuerten Verkehrsnachfrage). Ein Beispiel: Alleine auf den Nationalstrassen hat sich der Verkehr in den letzten 20 Jahren fast verdoppelt. Sollte dieser Trend anhalten, müssten weite Teile des Nationalstrassennetzes für einen hohen zweistelligen Milliardenbetrag ausgebaut werden.

Kurzfristig wäre die Abschaffung des Pendlerabzugs bei der Bundessteuer ein erster Schritt zu höherer Kostenwahrheit, wodurch das Bundesbudget durch Mehreinnahmen von 400 Mio. Fr. pro Jahr entlastet werden würde. ³⁶ Lang-

³⁴ Dies entspricht etwa einem Zehntel der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten des Verkehrs in der Schweiz. Gemäss Transportrechnung des Bundes betrugen die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten des Verkehrs in der Schweiz im Jahr 2010 (neuere Analysen liegen nicht vor) 93,5 Mrd. Fr. Angesichts des Verkehrswachstums dürfte diese Zahl inzwischen an die 100 Mrd. Fr. betragen.

³⁵ Vgl. Müller-Jentsch (2013) für detaillierte Ausführungen zum Thema Mobility Pricing.

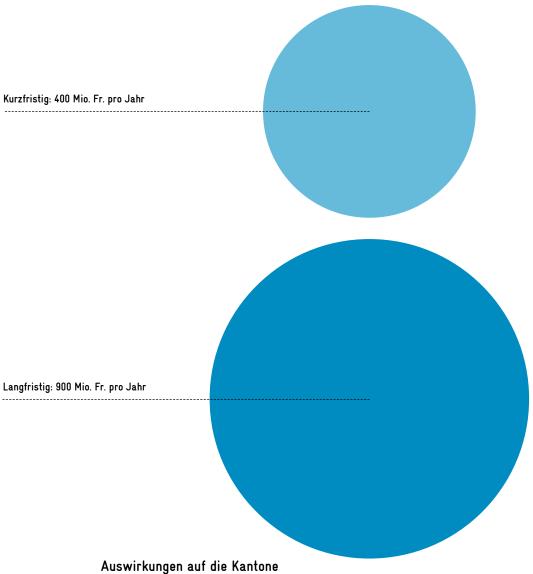
³⁶ Anzumerken ist, dass es sich hierbei um eine sogenannte «Second-Best»-Lösung handelt. Bei einem vollständig kostentransparenten System mit Mobility Pricing kann ein Pendlerabzug Teil des einkommensbasierten Steuersystems sein.

fristig wäre eine Erhöhung der Benutzerabgaben von ÖV (Ticketpreise) und MIV (Strassennutzung) um jeweils 250 Mio. Fr., d.h. eine Steigerung der Benutzerabgaben im Verkehr um insgesamt 500 Mio. Fr, eine realistische Grössenordnung, um einen Schritt Richtung Mobility Pricing zu tätigen. Sehr langfristig sollte die Nutzerfinanzierung dann zum primären Finanzierungsprinzip werden.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Diverse Gesetzgebungen im Verkehrsbereich.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Keine.

Weitere Auswirkungen

Erste Schritte für mehr Kostenwahrheit und Benutzerfinanzierung des Verkehrssystems mit drosselnder Wirkung auf das Verkehrswachstum.

VI Landesverteidigung (mit Fokus Personalpolitik)

«Die Schweiz hat keine Armee, sie ist eine Armee.» – dieses Bonmot aus dem Kalten Krieg hat seine Gültigkeit in den letzten 25 Jahren verloren. Machte der Bereich Landesverteidigung vor der Wende noch beinahe einen Fünftel der Bundesausgaben aus, so ist dieser Anteil mittlerweile auf rund 7 % geschrumpft, was allerdings primär auf das Wachstum der anderen Bereiche zurückzuführen ist. Gleichzeitig hat der Bestand an Armeeangehörigen drastisch abgenommen und wird gemäss geplanten Reformen mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) weiter sinken. Pro Soldat haben die Militärausgaben daher sogar zugenommen, was sich aber vor dem Hintergrund des Trends zu einer erhöhten Kapitalintensität und individuellen Ausrüstungsqualität bei allen modernen Armeen ähnlich entwickelt.

Finanzpolitisch ist der Bereich der Landesverteidigung vor allem deshalb von grosser Bedeutung, weil die entsprechenden Ausgaben nicht gesetzlich gebunden sind. Dies war sicherlich einer der Gründe, weshalb Kürzungen des Armeebudgets während einiger Jahre politisch relativ populär waren. Dazu kam eine gewisse Ratlosigkeit über die Aufgabe der Armee in der Zeit nach dem Kalten Krieg. In der Zwischenzeit hat der politische Wind gedreht, und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) kann regelmässig auf die sichere Unterstützung einer breiten Parlamentsmehrheit zugunsten der Landesverteidigung zählen. Kürzungsanträge haben in der Regel keine Chance. Dies nimmt teilweise unverständliche Züge an: Nach der Sistierung des Rüstungsprojekts «Bodluv» (Bodengestützte Luftverteidigung) im Umfang von 700 Mio. Fr. erklärte das Parlament den Gesamtzahlungsrahmen zugunsten der Armee als sakrosankt. Zwar konnten die Mittel durch einen vorgezogenen Verpflichtungskredit zugunsten einer längeren Lebensdauer der F/A-18 und anderer Beschaffungsprojekte anderweitig eingesetzt werden, aus finanzpolitischer Sicht ist dies jedoch kein kohärentes Vorgehen.

Auch wenn Rüstungsprojekte bei Diskussionen um die Armee in der Regel im Fokus des öffentlichen Interesses stehen, darf nicht vergessen werden, dass es sich hierbei auch um den personalintensivsten Bereich des Bundes handelt. Die Personalkosten machen entsprechend einen hohen Anteil am Budget der Landesverteidigung aus. Allerdings gelten für Angestellte der Armee einige Spezialbedingungen. Nachfolgender Budgetanpassungsvorschlag zielt darum auf diesen Bereich.

Abschaffung von Vorruhestandsprivilegien

Kurzbeschreibung

Infolge der demografischen Entwicklung ist ein Vorruhestand bzw. ein Rücktrittsalter von 60 Jahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsmilitärs und des Grenzwachtkorps (GWK) unmittelbar nach «Rücktrittsalter» nicht mehr zeitgemäss. Dazu kommt der Vorruhestandsurlaub für höhere Stabsoffiziere: ein überholtes Beamtenprivileg, das abzuschaffen ist.

Budgetanpassungsvorschlag

Anfang Februar 2013 beschloss der Bundesrat für fünf spezifische Personalgruppen, darunter Berufsmilitärs und Angehörige des Grenzwachtkorps, das Rücktrittsalter von 58 anzuheben. Die Landesregierung war in ihrem Entscheid allerdings äusserst zurückhaltend, das Rücktrittsalter wurde um gerade einmal zwei Jahre auf 60 angepasst. Dazu kommt der Vorruhestandsurlaub (d.h. die Möglichkeit, vor der Pensionierung über einen längeren Zeitraum bezahlte Ferien zu erhalten) für höhere Stabsoffiziere: Auch dies entspricht einem nicht mehr zeitgemässen Beamtenprivileg, das ersatzlos zu streichen ist.

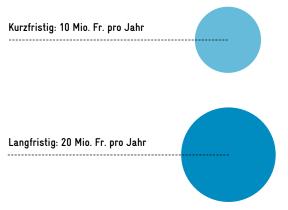
Das frühe Rücktrittsalter verursacht dem Bund als Arbeitgeber hohe Kosten, vor allem durch die zusätzlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge. Im Jahr 2015 mussten für die gesamte Bundesverwaltung noch 63 Mio. Fr. für den Vorruhestandsurlaub eingestellt werden. Der Finanzplan 2016–2018 sieht höhere Ausgaben für den Vorruhestand von Mitgliedern des Grenzwachtkorps (das GWK ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement angegliedert) vor.

Grundsätzlich liegt das ordentliche Rentenalter für Männer derzeit bei 65, für Frauen bei 64 Jahren. Im Rahmen der Reform «Altersvorsorge 2020» soll das Rentenalter der Frauen ebenfalls auf 65 Jahre angepasst werden. Dazu kommt, dass die Schweizer Bevölkerung eine der höchsten Lebenserwartungen weltweit hat. Ein Vorruhestand für Berufsmilitärs, insbesondere für höhere Stabsoffiziere und für Mitarbeitende des GWK scheint aus der Zeit gefallen und ist auch finanziell nicht mehr vertretbar. Die Vorruhestandsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsmilitärs und des Grenzwachtkorps soll ersatzlos gestrichen werden und das Ausscheiden aus dem Berufsleben mit dem derzeit geltenden ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren erfolgen. Durch eine Anpassung der Verordnung über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien (VPABP) und einer sukzessiven Umsetzung im Rahmen der Reform zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) könnte eine entsprechende Regelung rasch umgesetzt werden. Damit ergibt sich ein geschätztes Einsparungspotenzial kurzfristig von 10 Mio. Fr. und langfristig von 20 Mio. Fr.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Verordnung über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien (VPABP).

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen



VII Steuerseitige Massnahmen

Steuervergünstigungen und Steuerabzüge gehören zu den beliebtesten politischen Instrumentarien. Kein Wunder, denn sie gelten als unbürokratische und einfach umzusetzende Unterstützung für bestimmte Verhaltensweisen. Der Staat muss keine neuen Ausgaben finanzieren, er erhält «bloss» weniger Einnahmen. Oft werden Steuervergünstigungen daher sogar als «liberale Staatsintervention» betitelt, was unter anderem daran liegt, dass sich mit ihnen die formelle Staatsquote (vgl. Box 1) auf den ersten Blick nicht zu erhöhen bzw. sogar zu senken scheint.

So einfach ist die Sache jedoch nicht: Erstens zielen auch steuerseitige Massnahmen, d.h. besonders Steuerabzüge, darauf ab, ein bestimmtes Verhalten zu belohnen oder zu sanktionieren. Sie unterscheiden sich damit in ihrer ökonomischen Wirkung nicht von regulären Subventionen. Entsprechend müssen sie oft als verzerrend und gesamtwirtschaftlich schädlich bezeichnet werden. Zweitens impliziert jeder Steuerabzug entweder eine parallele Reduktion der Ausgaben oder aber eine Steuererhöhung, die von jemand anderen getragen werden muss. Es gibt diesbezüglich keinen Unterschied zu einer regulären Ausgabenerhöhung. Drittens ist die Belastung durch einen Steuerabzug relativ schwer steuer- und prognostizierbar. Während eine Subvention in ihrem Umfang ex-ante über das Staatsbudget einfach begrenzt werden kann, kann man die entgangenen Einnahmen einer Steuervergünstigung höchstens ungefähr prognostizieren. Auch kann die Inanspruchnahme eines Steuerabzugs über die Zeit schwanken. Betrifft ein Steuerabzug viertens eine progressive Steuerart (bspw. die Einkommensteuer), so steigt die Subvention mit der Höhe des Einkommens, was wohl nur selten politisch explizit gewollt ist. Fünftens sind Subventionen durch Steuervergünstigungen relativ intransparent. Die Kosten erscheinen in keinem offiziellen Staatsbudget und werden daher öffentlich kaum wahrgenommen.

Steuerabzüge sollten trotz dieser Vorbehalte nicht a priori abgelehnt werden. Einerseits können sie systemisch bedingt sinnvoll sein | ³⁷, andererseits werden Subventionen über Steuervergünstigungen tendenziell weniger an zusätzliche politische Bedingungen geknüpft und sind tatsächlich weniger bürokratisch. Nachfolgender Vorschlag zur Aufhebung von Steuervergünstigungen ist aber vor allem als Beispiel für die Beseitigung volkswirtschaftlich ineffizienter Subventionen zu verstehen.

³⁷ Zum Beispiel sollten die sogenannten Gestehungskosten in einem klassischen Einkommenssteuersystem aus steuertheoretischer Sicht abgezogen werden können.

Einheitliche Sätze bei der Mehrwertsteuer

Kurzbeschreibung

Vereinheitlichung der Mehrwertsteuer auf einen Satz für alle Produkte und Dienstleistungen.

Budgetanpassungsvorschlag

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in ihrer heutigen Ausgestaltung reformbedürftig. Das müsste sie eigentlich nicht sein: Grundsätzlich ist die Besteuerung des Konsums besser als diejenige von Einkommen und Vermögen, da Arbeits- und Sparanreize nicht beeinträchtigt werden. Auch lässt sich die MWST nur schwer umgehen. Jedes Unternehmen hat einen Anreiz, seine Vorleistungen korrekt auszuweisen, damit es die Vorsteuer zurückerstattet bekommt. Leider wird dieser Vorteil durch 27 steuerbefreite Güter- und Dienstleistungskategorien sowie drei unterschiedliche Sätze arg strapaziert. Unternehmen müssen sich mit komplexen Abgrenzungsfragen auseinandersetzen. So wird beispielsweise ein Roman auf Papier zu 2,5 % besteuert, derselbe als E-Book aber zu 8 %.

Für zahlreiche Akteure sind die unterschiedlichen Sätze und Ausnahmen sakrosankt. Begründet werden diese mit sozialpolitischen Argumenten, zum Beispiel der Entlastung einkommensschwacher Haushalte. Diese Argumentation ist wenig stichhaltig, denn eine Umverteilung über die MWST führt zu hohen Mitnahmeeffekten. Zwar profitieren die unteren Einkommensklassen von der Satzreduktion etwas mehr als die oberen, gleichzeitig aber wird die oberste Einkommensklasse dank ihren absolut höheren Konsumausgaben für jeden Franken, um den man die unterste Einkommensklasse entlastet, um ein Vielfaches bessergestellt.

Umverteilung sollte über die Einkommenssteuer geschehen (die sich auch tatsächlich individuell gestalten lässt), nicht aber über die MWST. Eine Vereinheitlichung der MWST auf 6,4 % (inkl. 0,3 % zugunsten der IV) würde darüber hinaus implizite, versteckte Subventionen reduzieren (z.B. für die Hotellerie), damit Wachstumsimpulse generieren und dadurch langfristig für höhere Steuereinnahmen sorgen. | ³⁸ Die administrative Entlastung für KMU und die Steuerverwaltung wäre signifikant.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 25 MWSTG

³⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 25. Juni 2008.



Entlastungswirkung für das Bundesbudget

Kurzfristig: 0 Mio. Fr. pro Jahr
•
Langfristig: 0 Mio. Fr. pro Jahr

Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen

Rückgang der Bürokratiekosten für Unternehmen und in der Verwaltung. Geringfügige Zunahme der Einkäufe im grenznahen Ausland zu erwarten.



VIII Allgemeine Verwaltung

Das Stellenwachstum beim Bund und in der Verwaltung im Allgemeinen steht immer wieder in der medialen Kritik, besonders bei der Ankündigung allfälliger Sparprogramme. Wie die Umfrage von Avenir Suisse feststellt (vgl. Abbildung 3), findet die Mehrheit der Bevölkerung, dass insbesondere in der Verwaltung die Ausgaben reduziert werden sollen. Ein solcher Reflex liegt nahe, denn Einsparungen bei den Personalkosten haben auf den ersten Blick keine negativen Konsequenzen auf andere Staatsleistungen. Natürlich greift diese Sicht zu kurz, denn der Personalbestand kann nicht beliebig gekürzt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die korrekte Erfüllung der dem Staat zugeordneten Aufgaben hätte. Darauf verweisen Verwaltungsvertreter zu Recht immer wieder.

Hinzu kommt, dass Anpassungsprozesse im öffentlichen Sektor oft zeitraubend sind. Grund hierfür sind vor allem politische Entscheidungsprozesse, die den Druck von aussen tendenziell abschwächen, aber auch die Tatsache, dass staatliches Handeln prinzipiell auf Rechtserlassen basieren muss (man denke an all die verschiedenen Verordnungen zum Bundespersonal), was Anpassungen schwierig und anfechtbar macht.

Diese «Trägheit» hat schliesslich zur Folge, dass viele generisch gewachsene Aufgaben und Leistungen der Verwaltung zu wenig hinterfragt werden, quasi «unter dem Radar» durchgehen. Diese Problematik ist in der ökonomischen Theorie altbekannt und geht auf die Modelle von Niskanen (1971) zurück. Zunehmend prägen Ansätze für eine neue, zeitgemässe Verwaltungsführung die Diskussion, die sich an Wirkungen und Effizienzkriterien ausrichten (Osborne und Gaebler 1992).

Erfolgreiche Umsetzungen dazu gibt es auch auf Bundesstufe, wie zum Beispiel die Bestrebungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung sich in die Eidgenössische Zollverwaltung einzugliedern. | ³⁹ Obwohl politisch unbestritten, verzögert sich die Umsetzung dieses Ansinnens aufgrund der gescheiterten Revision des Alkoholgesetzes. Das Beispiel zeigt, dass es manchmal einen Anstoss braucht, um historisch gewachsene Strukturen aufzubrechen und überholte Staatsaktivitäten zu reduzieren. Die nachfolgenden Vorschläge möchten solche Anstösse geben.

³⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Totalrevision des Alkoholgesetzes vom 25. Januar 2012.

Zentralisiertes IT-Management

Kurzbeschreibung

Mit einer Straffung und Zentralisierung des strategischen und operativen IT-Managements, einheitlichen Standardsystemlösungen und einhergehendem Personalabbau sollen im IT-Management Effizienz- und Effektivitätsgewinne von 10% erzielt werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Im Voranschlag 2016 wurde für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ein Aufwand von 1234 Mio. Fr. budgetiert. Grosse Ausgabenposten sind Betrieb und Wartung der Informatik sowie IT-Entwicklung, Beratung und Dienstleistungen. Das IT-Management in der Bundesverwaltung erfolgt vielfach dezentral in den Departementen und nachgelagerten Verwaltungseinheiten. Die Verwaltungseinheiten als Leistungsbezüger können ihre IT-Leistungen bei bundesinternen Leistungserbringern (z.B. IT-Dienstleistungszentren einzelner Departemente) oder auch bei externen Leistungserbringern beziehen. Grösster interner Leistungserbringer mit Aufwendungen von über 350 Mio. Fr. ist das BIT (Bundesamt für Informatik und Telekommunikation im Eidgenössischen Finanzdepartement). Bei einem internen Leistungsbezug erfolgt eine Leistungsverrechnung.

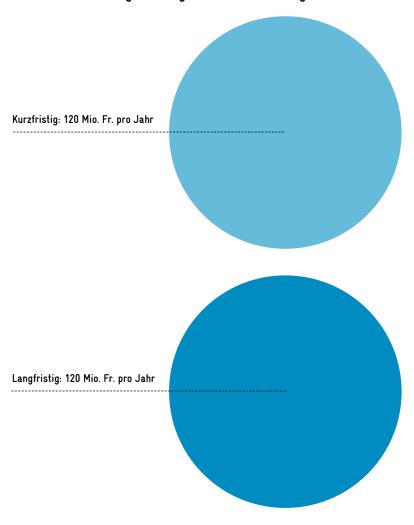
Für die Umsetzung der IT-Strategie des Bundes ist eigentlich das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) zuständig. Es erlässt dazu Vorgaben für die Verwaltungseinheiten und führt zentral die sogenannten IKT-Standarddienste. Die Entscheidungskompetenzen des ISB sind aber limitiert. Kostenintensive Entscheide betreffend interner oder externer Beschaffung treffen die Departemente oder die Bundeskanzlei, bei Standarddiensten entscheidet ebenfalls nicht das ISB, sondern muss dem Bundesrat den Beschlussantrag zum Marktmodell unterbreiten. Auch auf Verwaltungsstufe beurteilt nicht das ISB die IT-Geschäfte aus operativer Sicht, sondern die interdepartemental zusammengesetzte Generalsekretärenkonferenz. Fazit: Die Wirksamkeit des ISB hat noch Optimierungspotenzial, wie auch die Eidgenössische Finanzkontrolle in ihrem Prüfbericht 2015 feststellte (EFK 2015).

Mit einer Straffung und Zentralisierung des strategischen (auf Stufe ISB) und operativen IT-Managements (im EFD), einheitlichen Standardsystemlösungen und einhergehendem Personalabbau sollen im IT-Management Effizienz- und Effektivitätsgewinne von gesamthaft 10 % erzielt werden. Anstatt einer dezentralisierten Entscheidungskompetenz und Leistungserbringung ist eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch das «Ressourcendepartement» (d.h. das EFD) ins Auge zu fassen. Eine Überarbeitung der Bundesinformatikverordnung genügt hierfür.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Keine.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone Keine.

Weitere Auswirkungen



Neuausrichtung im Immobilienmanagement

Kurzbeschreibung

Der Bund ist einer der grössten Liegenschaften- und Grundstücksbesitzer der Schweiz. Der Staat sollte noch mehr nach dem Grundsatz «Miete statt Kauf» handeln. Nicht betriebsnotwendige Liegenschaften sind konsequent zu veräussern. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) sollte reorganisiert und Teile davon ausgelagert werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Der Verwaltungsaufwand für den vom Bundesamt für Rüstung (armasuisse) betreuten Bestand an Immobilien betrug 2016 gesamthaft 768 Mio. Fr. bei Investitionsausgaben von 350 Mio. Fr. Das Immobilienmanagement von armasuisse ist für rund 24 000 ha Land und 9500 Gebäude und Anlagen zuständig. Das Aufgabenspektrum reicht von der Bewirtschaftung militärisch genutzter Objekte, der Realisierung von Neu- und Umbauten sowie der Veräusserung und dem Rückbau von nicht mehr benötigten Infrastrukturen bis zur Organisation der nach ökologischen Gesichtspunkten extensiven Bewirtschaftung zur Ermöglichung der Heuschreckenvielfalt auf dem Waffenplatz. Der Wiederbeschaffungswert des militärisch genutzten Immobilienportfolios beträgt rund 24 Mrd. Fr.

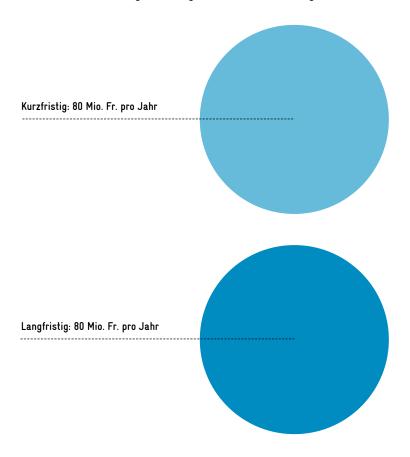
Der Aufwand des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) im Jahr 2016 betrug gemäss Voranschlag 726 Mio. Fr. bei Investitionsausgaben von 514 Mio. Fr. Das BBL verantwortet das Management aller zivilen Immobilien des Bundes sowie der angemieteten Standorte. Deren Anschaffungswert beträgt rund 8 Mrd. Fr., davon 6,3 Mrd. Fr. für Gebäude und 1,8 Mrd. Fr. für Grundstücke. Das Portefeuille umfasst rund 2600 Projekte, die zusammen über 30 000 Arbeitsplätze bieten. Das BBL ist einer der ganz grossen Bauherren der Schweiz und tritt auch als Bauherr der Bauten im Ausland auf (z.B. Schweizer Botschaften). Mit seiner Aufteilung in Logistik und dem Bereich Bauten/Immobilien sollte das BBL reorganisiert werden. Bei den Immobilien soll zwischen der Eigentümerfunktion und dem Betrieb differenziert werden, wobei letzterer outgesourct werden kann.

Die Rate an Devestitionen (Verkauf von bundeseigenen Liegenschaften) sollte vor diesem Hintergrund markant erhöht werden, indem bei den betriebsnotwendigen Immobilien vermehrt dem Grundsatz «Miete statt Kauf» nachgekommen wird, während nicht benötigte Immobilien zu veräussern wären. Durch den Verkauf dieser Liegenschaften würde der Kernbestand reduziert werden und in der Folge der Aufwand sinken. Ein (konservativ geschätztes) Reduktionspotenzial von 5 % ergäbe für armasuisse und BBL zusammen einen Spareffekt von 80 Mio. Fr. pro Jahr.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Keine.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen



Straffung der Lohnklassen

Kurzbeschreibung

Mit einer Anpassung der Lohnstrukturen und einer analogen Ausgestaltung der Lohnklassen nach Funktionen zwischen den Departementen sollen die Personalausgaben um gesamthaft rund 1% reduziert werden.

Budgetanpassungsvorschlag

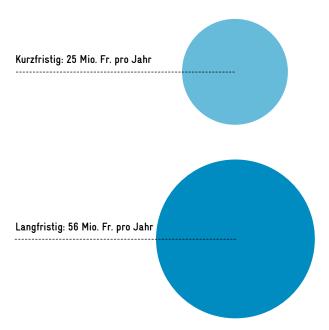
Der Personalaufwand des Bundes beträgt gemäss Voranschlag 2016 rund 5,6 Mrd. Fr. Aktuell arbeiten ca. 35 000 Personen (Vollzeitäquivalente) in der Bundesverwaltung, wobei diese in 38 Lohnklassen eingeteilt werden. Die Lohnspannbreite reicht von 61 619 Fr. pro Jahr (Höchstbetrag bei 100 %-Beschäftigung in Lohnklasse 1) bis zu 375 779 Fr. (Höchstbetrag bei 100 %-Beschäftigung in Lohnklasse 38). Stellenausweitungen infolge von Aufgabenerweiterungen gab es insbesondere im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie im Sicherheitsbereich (Bundesamt für Polizei/fedpol und Nachrichtendienst des Bundes/NDB).

Die Lohnklassen des Bundes mit ihren 38 Stufen sind zu umfangreich. Grosse Kantonsverwaltungen haben maximal 30 Lohnstufen (Bsp. AG: 23 Lohnstufen, ZH: 29 Lohnklassen und BE: 30 Gehaltsklassen). Insbesondere die unteren Lohnklassen (LK 1–9) werden im Vergleich zur Privatwirtschaft überdurchschnittlich salariert. Mit einer Anpassung der Bundespersonalverordnung BPV sollen die Lohnklassen auf 30 Stufen beschränkt werden und die ersten 9 Lohnklassen den marktüblichen Bedingungen angepasst werden. Dazu sollen gleiche Funktionen, die teilweise in den 70 Verwaltungseinheiten unterschiedlich besoldet werden, in Bezug auf die Entlöhnung analog gehandhabt werden. Diese Reform bedingt die Anpassung Tausender von Arbeitsverträgen, weshalb das volle Einsparungspotenzial nicht bereits im ersten Planjahr erreicht werden kann.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 36 BPV

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone Keine.

Weitere Auswirkungen Keine.



Verzicht auf das Programm «EnergieSchweiz»

Kurzbeschreibung

Das Programm «EnergieSchweiz» hat zum Ziel, die Energieesfizienz in der Schweiz zu fördern. Der Nutzen der verschiedenen damit verbundenen Massnahmen ist allerdings unklar bzw. zu klein in Relation zu den Kosten. Das Programm «EnergieSchweiz» sollte daher gestoppt werden.

Budgetanpassungsvorschlag

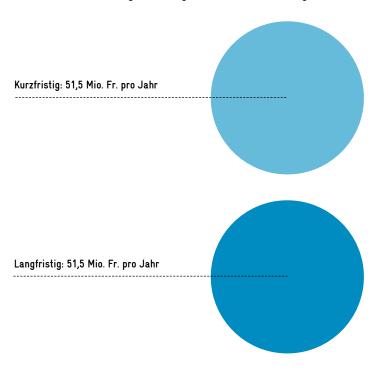
Bemühungen des Bundes, die Schweizerinnen und Schweizer zu einer zurückhaltenderen Nutzung von Strom und Energie zu bewegen, gibt es schon seit einiger Zeit. So erinnert man sich noch mit einem Schmunzeln daran, wie der damalige Bundesrat Adolf Ogi im Jahr 1988 das effiziente Kochen von Eiern demonstriert hat. Wenig später im Jahr 1990 initiierte der Bund ein Programm, welches seine Energiepolitik umsetzen sollte (Dümmler, Hotz-Hart und Schmuki 2006): «Energie 2000» war der vielversprechende Titel. Dabei standen freiwillige Massnahmen und Kooperationen im Vordergrund. Unternehmen und Kommunen sollten dazu animiert werden, ihren Energiekonsum zu senken. Der Begriff «energiepolitischer Dialog» findet seinen Ursprung in diesem Programm. Ergänzt wurde dies um Subventionen zum Energiesparen. Wie der Titel des Programms suggeriert, war «Energie 2000» eigentlich zeitlich befristet und sollte entsprechend im Jahr 2000 auslaufen. Der Nutzen des Programms war erwartungsgemäss schwierig zu eruieren, denn die Alternativentwicklung ohne das Programm ist nicht überprüfbar. Anpassungen in der Gesetzgebung (Energiegesetz, CO2-Gesetz) sollten in der Folge die Ziele der Energiepolitik sicherstellen. Trotzdem wurde - ganz in Übereinstimmung mit den bürokratietheoretischen Vorhersagen - ein nun dauerhaftes Nachfolgeprogramm initiiert: «EnergieSchweiz».

Wie der Vorgänger setzt das Programm «EnergieSchweiz» auf Beratung, Kommunikation und Sensibilisierung, unterstützt seit 2012 aber auch ganz konkret Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz (EnergieSchweiz 2016). Der Nutzen der verschiedenen kommunikativen Massnahmen bleibt indes unklar, besonders Beratung und Werbung konkurrenzieren privatwirtschaftliche Initiativen bzw. stellen eine implizite Subvention gewisser Branchen dar. Beispielsweise ist es ökonomisch nicht einleuchtend, weshalb der Bund einen Dienst zur Offertenprüfung von Solaranlagen unterhalten muss. Bei Projektsubventionen besteht wiederum eine enorme Gefahr für sogenannte Mitnahmeeffekte. Dies bedeutet, dass ein grosser Teil der Gelder in Projekte gesteckt wird, die von Privaten ohnehin finanziert worden wären. «EnergieSchweiz» könnte auch als verkapptes industriepolitisches Programm bezeichnet werden. Der gleiche Mitteleinsatz im Bereich der Forschung und Entwicklung würde wesentlich mehr zur langfristigen Energieeffizienz beitragen.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Ohne gesetzliche Änderungen umsetzbar.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Den Kantonen steht es frei, ihr im Rahmen von «EnergieSchweiz» betriebenes Engagement weiterzuführen.

Weitere Auswirkungen



Privatisierung von swisstopo

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) und die von ihm zur Verfügung gestellten Geoinformationsleistungen sollen in eine private Trägerschaft überführt werden. Im Zuge der Digitalisierung, mit der Bereitstellung von öffentlichen Daten und dem sich dynamisierenden Marktumfeld ist eine flexiblere Trägerschaft anzustreben.

Budgetanpassungsvorschlag

.....

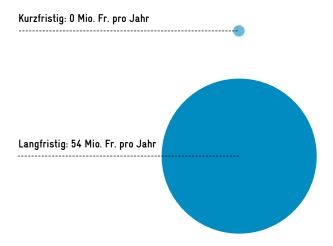
Das Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo) kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Es wurde 1838 von Guillaume-Henri Dufour in Genf gegründet und war in seinen Aktivitäten stets pionierhaft. Das Umfeld hat sich jedoch in den letzten Jahren radikal gewandelt: Die Digitalisierung und die Öffnung des Zugangs der Behördendaten für Dritte erweitern die privatwirtschaftliche Konkurrenz, was Erträge unter Druck bringt und den Aufwand für den Bund erhöht.

Die Nachfrage nach herkömmlichen Landeskarten dürfte sich auf der anderen Seite weiter reduzieren, man denke hier an die verschiedenen digitalen Angebote von privater Seite wie etwa «Google Maps». Auch die Nachfrage der Armee nach Swisstopo-Leistungen wird weiter sinken. Swisstopo bewegt sich damit in einem zunehmend dynamisierten Marktumfeld, was eine flexiblere Trägerschaft ohne potenzielle Risikohaftung durch den Bund verlangt. Das Bundesamt für Landestopografie soll konsequenterweise privatisiert werden. Die für die öffentliche Hand unabdingbaren Leistungen – sofern diese in Anbetracht der verschiedenen Angebote nicht ohnehin bezogen werden können – könnten mittels mehrjährigen Konzessionen an private Leistungsanbieter vergeben werden.

Der Funktionsaufwand für die Aktivitäten des Bundesamtes für Landestopografie beträgt aktuell rund 78 Mio. Fr., wovon über 60 % für den Personalaufwand anfallen. Dem steht ein Funktionsertrag aus finanzwirksamen Verkäufen und Dienstleistungen im Umfang von 24 Mio. Fr. gegenüber, was einem mit öffentlichen Geldern zu alimentierenden Jahresbeitrag für Swisstopo-Leistungen im Umfang von 54 Mio. Fr. entspricht (ohne allfälligen Privatisierungserlös).

Notwendige gesetzliche Änderungen

Geoinformationsgesetz (GeoIG)



Auswirkungen auf die Kantone

Die Zusammenarbeit der kantonalen Geoinformationsstellen müsste mit einem privaten Anbieter geschehen.

Weitere Auswirkungen

Eventuell müssen gewisse Leistungen bei privaten Anbietern bezogen werden.

Integration des Bundesamtes für Wohnungswesen ins SECO

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) setzt die Wohnpolitik des Bundes um. Seine Aufgaben werden allerdings immer weniger. Eine Integration in das Staatssekretariat für Wirtschaft wäre naheliegend und würde Kosten einsparen.

Budgetanpassungsvorschlag

Wohnungspolitik ist laut Verfassung ein Kompetenzgebiet des Bundes. Er nimmt dieses seit Jahrzehnten in unterschiedlicher Intensität wahr. Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) ist dabei die ausführende Verwaltungseinheit. Nachdem ursprünglich vor allem das genügende Angebot an Wohnraum im Fokus stand, wird Wohnpolitik heute in erster Linie als Sozialpolitik verstanden. Dies verwundert wenig, da der Angebotsmangel von Wohnraum (zumindest aus einer nationalen Perspektive) kein Problem mehr darstellt. In diesem Zusammenhang sind A-fonds-perdu-Beiträge (d.h. Verbilligung von Mietzinsen) nach dem alten Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz zu verstehen, welche zwar seit dem Jahr 2002 nicht mehr neu gesprochen werden, jedoch immer noch die Hauptlast des Bundesamtes für Wohnungswesen ausmachen. Nichtsdestotrotz ist das sozialpolitische Engagement des Bundes im Wohnbereich klar in den Hintergrund gerückt, was einerseits aus der Sicht des Ideals einer subjektorientierten und ungebundenen Unterstützung zu begrüssen, andererseits aber auch aufgrund des Engagements von tieferen Staatsstufen (insbesondere Gemeinden) sinnvoll ist.

Damit stellt sich die Frage über den Sinn und Zweck einer eigenständigen Einheit innerhalb der Bundesverwaltung zur Bewältigung der noch bestehenden Aufgaben. Für die Durchführung von Finanztransfers – und faktisch ist dies die primäre Aufgabe des BWO – erschliesst sich die Notwendigkeit auf jeden Fall nicht. Unabdingbare Aufgaben wie die Berechnung des Referenzzinssatzes könnten auch durch andere Bundesstellen wahrgenommen werden. Auf die sogenannte «Wohnraumforschung» könnte hingegen vollständig verzichtet werden: In diesem Bereich sind auch viele private Beratungen tätig. Im Sinne einer effizienten Verwaltung sollte das BWO deshalb in das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eingegliedert werden. | 40 Bei einem geschätzten Sparpotenzial von rund einem Drittel (tiefere Fixkosten, Synergiegewinne etc.) resultiert eine Budgetentlastung von jährlich 5 Mio. Fr.



⁴⁰ Vorbild hierfür kann die geplante Eingliederung der Eidg. Alkohol- in die Zollverwaltung sein

Notwendige gesetzliche Änderungen

Anpassung der Verwaltungsorganisation liegt in der Kompetenz des Bundesrates.

Entlastungswirkung für das Bundesbudget



Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen



Neuausrichtung der Schweizer Konsumentenpolitik

Kurzbeschreibung

Durch die Abschaffung des Büros für Konsumentenfragen (BFK) und die Streichung der anachronistischen Finanzhilfen an die «offiziellen» Konsumentenorganisationen könnte der Bundeshaushalt entlastet werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK) versteht sich als Kompetenzzentrum des Bundes für die Belange der Konsumenten im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Es beteiligt sich an der Ausarbeitung sowie Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen und sucht den Dialog mit anderen Behörden und Partnern im Konsumbereich. Administrativ ist das BFK dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angegliedert. Ein Rechenschaftsbericht, dem entnommen werden könnte, wie das BFK seinen Auftrag konkret umsetzt, wird nicht veröffentlicht. Allgemein muss die Sicht- und Wahrnehmbarkeit des BFK in der Öffentlichkeit aber als äusserst gering bezeichnet werden und seine Aktivitäten dürften sich zu einem grossen Teil mit denjenigen der vier «offiziellen» Konsumentenorganisationen überschneiden (Rutz 2015). Das BFK – wie es heute aufgestellt ist – sollte aufgelöst werden, wodurch jährlich rund 1 Mio. Fr. eingespart werden würde.

Gleichzeitig sollten auch die anachronistischen Finanzhilfen an die Konsumentenorganisationen eingestellt werden, was das Budget zusätzlich um 1 Mio. Fr. pro Jahr entlasten würde. Die Finanzhilfen wurden im Rahmen der Einführung des Konsumenteninformationsgesetzes (KIG) vor 25 Jahren für die folgenden drei Aufgaben gewährt: Information und Beratung der Konsumenten, Durchführung von vergleichenden Tests und Abschluss von Deklarationsvereinbarungen. Während sich heute im Bereich «Information und Beratung» eine Vielzahl von kommerziellen und nicht-kommerziellen Angeboten finden (z.B. comparis), die ohne staatliche Subventionen auskommen, gehört die Durchführung von vergleichenden Tests längst nicht mehr zum Tagesgeschäft der Konsumentenorganisationen. Deklarationsvereinbarungen haben überdies heute schlicht keine Bedeutung mehr. Die ursprüngliche Begründung der Ausrichtung von Finanzhilfen an die Konsumentenorganisationen ist also längst überholt.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Konsumenteninformationsgesetz (KIG) Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen



Kurzfristig: 0 Mio. Fr. pro Jahr
Langfristig: 2 Mio. Fr. pro Jahr

Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen

Die Konsumentenorganisationen müssten sich vollständig privat finanzieren.



Keine Doppelspurigkeiten mehr bei der Preisüberwachung

Kurzbeschreibung

Zwischen den Wettbewerbsbehörden und der Preisüberwachung bestehen Doppelspurigkeiten. Durch deren Eliminierung könnten Kosteneinsparungen realisiert werden.

Budgetanpassungsvorschlag

In der Schweiz ist neben der Wettbewerbsbehörde (Weko) auch die Preisüberwachung (PÜ) damit beauftragt, für «angemessene» Preise zu sorgen – und zwar nicht nur bei staatsnahen Unternehmen, sondern auch bei privatwirtschaftlich organisierten Firmen mit einer marktbeherrschenden Stellung. Es bestehen somit Doppelspurigkeiten, die mit erheblichen Nachteilen einhergehen:

- 01_*Unklare Zuständigkeiten*. Bis heute ist weitgehend unklar, ob jeweils das Preisüberwachungs- oder das Kartellgesetz den Vorrang hat.
- 02_Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte. Während die Feststellung eines unangemessenen Preises nach dem Kartellgesetz massive Strafen nach sich ziehen kann, hat die PÜ «lediglich» die Kompetenz, Preiserhöhungen zu verbieten oder Preissenkungen zu verfügen.

Die Interventionsmöglichkeiten der PÜ sollten grundsätzlich auf zwei spezifische Situationen beschränkt werden: natürliche und staatliche (bzw. rechtliche) Monopole. Natürliche Monopole finden sich in erster Linie in den kapitalintensiven Infrastrukturmärkten. Vor allem beim Fehlen wirksamer sektorspezifischen Regulierung, sollte die PÜ – wie bisher – in die Bresche springen dürfen. Im Bereich der staatlichen Monopole ist es überdies legitim, diese einer Preiskontrolle zu unterstellen – zumindest solange nicht oder nur teilweise dereguliert wird. Schliesslich gilt es in diesem Bereich die Konsumenten vor staatlicher Übervorteilung zu schützen.

Durch die Einschränkung der Eingriffskompetenzen könnten bei der PÜ Mittel und Ressourcen eingespart werden. Wie gross diese Einsparungen ausfallen würden, lässt sich nur schwer abschätzen. Unter der Annahme, dass die Arbeitsbelastung der PÜ ungefähr halbiert werden könnte, liesse sich das Bundesbudget jährlich um rund 1 Mio. Fr. entlasten.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Preisüberwachungsgesetz (PÜG)





Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen



IX Aufgabenteilung Bund/Kantone

Im Bereich des Finanzausgleichs und der föderalen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen drängen sich diverse finanzpolitische Verbesserungen auf. Einerseits geht es um den Finanzausgleich im engeren Sinn. Dieser ist dazu da, strukturelle Nachteile abzufedern und damit für eine gewisse Kohäsion unter den Kantonen zu sorgen. Allerdings wird das Instrument teilweise überstrapaziert, unter anderem auch zum Nachteil des Bundesbudgets. Andererseits sind diverse Aufgabenteilungen zwischen Bund und Kantonen suboptimal ausgestaltet.

Die Vorschläge in diesem Kapitel sind in der Konsequenz etwas anderer Art. Das Bundesbudget würde bei einer Umsetzung zwar deutlich entlastet, daraus resultiert aber nicht eine Entlastung im gleichen Mass auf gesamtstaatlicher Ebene, denn die Rede ist hier nicht in erster Linie von einem Verzicht auf Ausgaben und Aufgaben, sondern von einer Dezentralisierung. Eine solche Dezentralisierung könnte selbstverständlich nicht ohne Anpassungen auf der Einnahmenseite erfolgen. Avenir Suisse plädierte deshalb in einer kürzlich veröffentlichten Studie für eine automatische, an die Lastenverschiebung gekoppelte Dezentralisierung von Steuerhoheit hin zu den Kantonen (Rühli und Rother 2017).

Die skizzierten Massnahmen bezüglich Aufgabenteilung sollten letztlich zu einer effizienteren Nutzung von Steuergeldern führen, d.h. der jetzige Umfang der öffentlichen Leistungen könnte mit geringerem Einsatz von Steuergeldern erzielt werden bzw. der gleiche Einsatz von Steuergeldern sollte einen höheren Nutzen für die Einwohner generieren.

Eine Entflechtung hin zu den Kantonen würde dem Subsidiaritätsprinzip stärker Rechnung tragen und die fiskalische Äquivalenz – also die Übereinstimmung von Nutzniessern, Entscheidungs- und Kostenträgern – erhöhen. Die Kantone würden die Gelder stärker zur Erfüllung der tatsächlichen Bedürfnisse ihrer Bürger einsetzen, statt (in Zusammenarbeit mit dem Bund) Leistungen anzubieten, die in erster Linie angeboten werden, weil der Bund den Grossteil der anfallenden Kosten finanziert. Es winken also Effizienz- und damit Wohlstandsgewinne.

Abschaffung Härteausgleich

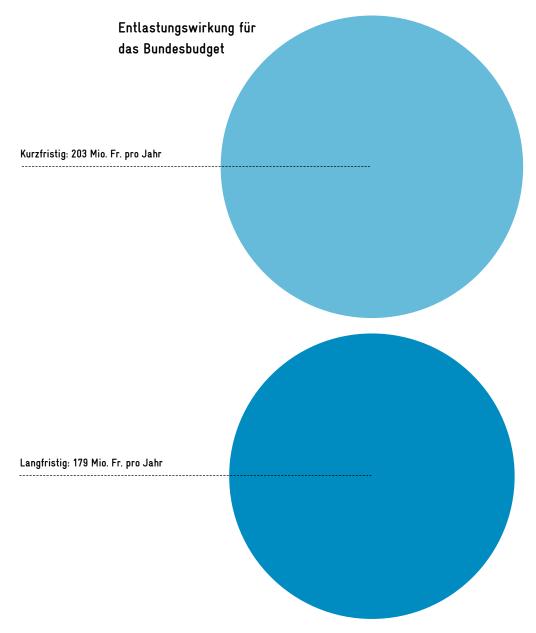
Kurzbeschreibung

Der Härteausgleich wurde geschaffen, um den Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleichssystem abzufedern. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs sollte eine Fortführung daher nicht mehr nötig sein.

Budgetanpassungsvorschlag

Zur Abfederung der Belastungsänderungen, die der NFA für einige ressourcenschwache Kantone bedeutete, wurde diesen ab 2008 ein Härtefallausgleich gewährt (Art. 19 Abs. 1 FilaG). Er belief sich bis 2015 auf ca. 360 Mio. Fr. jährlich, wovon der Bund 240 Mio. Fr. aufbrachte (den Rest finanzieren die Kantone gemäss ihrer Einwohnerzahl). Seit 2016 wird er schrittweise reduziert, erst 2035 läuft er ganz aus: Er verringert sich also um 5 % pro Jahr. Die Bundesversammlung kann die Aufhebung des Härteausgleichs beschliessen (Art. 19 Abs. 4 FiLaG), sollte er sich nicht mehr als notwendig erweisen. Da der Härtefallausgleich gemäss Art. 19 Abs. 1 FilaG gar keine Härten ausgleicht, sondern einfach den Übergang vom alten zum neuen System abfedert, ist seine Weiterführung zehn Jahre nach Inkrafttreten der NFA per Definition nicht mehr notwendig – und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Notwendige gesetzliche Änderungen



Auswirkungen auf die Kantone

Die grössten Beiträge aus dem Härtefallausgleich erhalten NE und FR. Die 90,2 Mio. Fr., die der Kanton NE 2018 netto aus diesem Topf bekommt, entsprechen 2,9% seiner Gesamteinnahmen (inkl. Gemeinden) aus dem Jahr 2014, die 113,3 Mio. Fr. des Kantons FR entsprechen 2,7%. NE ist mit einem Ressourcenindex von 97% allerdings nah an der Schwelle von 100%, ab welcher ein Kanton seine Berechtigung für den Härtefallausgleich verlieren würde. Ansonsten erhalten nur noch OW, JU und GL sowie in geringem Umfang LU und BE Beiträge aus dem Härtefallausgleich. Eine Abschaffung des Härtefallausgleichs wäre für diese Kantone nicht schmerzfrei und eine finanzpolitische Herausforderung. Alle anderen Kantone würden aber um gesamthaft 76 Mio. Fr. entlastet werden.

Weitere Auswirkungen



85% Mindestausstattung im Ressourcenausgleich als Standard

Kurzbeschreibung

Das Finanzausgleichsgesetz nennt als Richtwert eine Mindestausstattung von 85 % des durchschnittlichen Steuerertrags pro Kopf. 2017 liegt die effektive Mindestausstattung aufgrund von Fehlentwicklungen bei 87,8 %. Das sollte korrigiert werden.

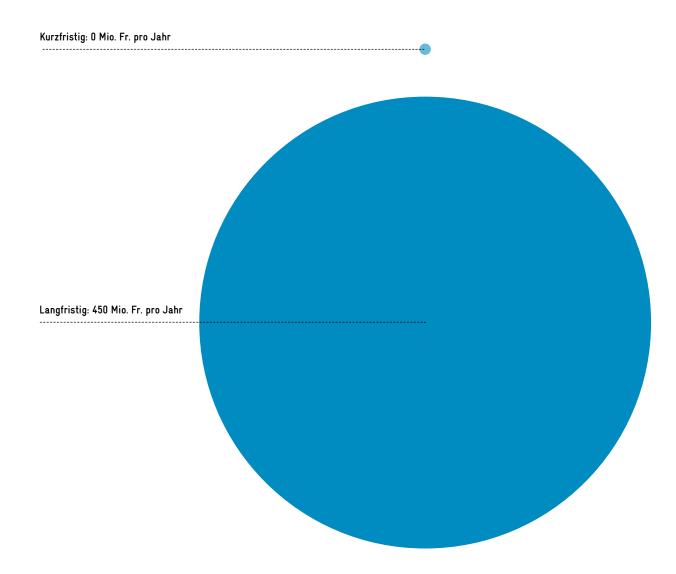
Budgetanpassungsvorschlag

Seit 2008 ist der neue Finanzausgleich in Kraft. Im Rahmen des Ressourcenausgleichs werden Kantone unterstützt, deren standardisierter Pro-Kopf-Steuerertrag unter dem Durchschnitt liegt. Finanziert werden die Beiträge vom Bund (55,5% bis 60%) und von den ressourcenstarken Kantonen (40% bis 44,4%). Das Gesetz legt fest, dass der Beitrag des Bundes proportional zum Ressourcenpotenzial aller Kantone steigt, während der Beitrag der ressourcenstarken Kantone proportional zu ihrem Ressourcenpotenzial steigt. Die Dotierung des Ressourcenausgleichs reagiert damit nicht auf die Entwicklung der Ressourcendisparitäten zwischen den Kantonen. Diese sind in den letzten Jahren gesunken, während das Ressourcenpotenzial und damit die Dotierung des Ressourcenausgleichs gestiegen sind. 2017 beträgt die effektive Mindestausstattung 87,8 % – das ist jener Wert, auf den der ressourcenschwächste Kanton durch die Transfers aus dem Ressourcenausgleich gehoben wird (gemessen als standardisierter Pro-Kopf-Steuerertrag) – und liegt damit deutlich über dem gesetzlich vorgesehenen Zielwert von 85 %. 2017 werden 771 Mio. Fr. mehr umverteilt, als für die Garantie einer Mindestausstattung von 85 % nötig wären. Rund 481 Mio. Fr. davon zahlt der Bund.

Die Dotierung des Ressourcenausgleichs sollte nicht mehr basierend auf dem Wachstum des Ressourcenpotenzials erfolgen, sondern strikt gemäss den Ressourcendisparitäten, und zwar so, dass dem schwächsten Kanton immer eine Mindestausstattung von exakt 85 % garantiert wird. Beruhend auf den aktuellen Verhältnissen würde sich die jährliche Ersparnis des Bundes damit auf ca. 450 Mio. Fr. belaufen. Allerdings: Theoretisch könnte die effektive Mindestausstattung auch einmal unter 85 % fallen. In jenem Fall würde die Neuregelung sogar eine Mehrbelastung des Bundes (und der ressourcenstarken Kantone) bedeuten.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 5 Abs. 2 FiLaG



Auswirkungen auf die Kantone

Die ressourcenstarken Kantone würden entlastet werden (ca. 300 Mio. Fr.). Die ressourcenschwachen Kantone hingegen würden weniger stark als in den Jahren 2012–2017 von Ressourcenausgleichszahlungen profitieren.

Weitere Auswirkungen

Rückzug des Bundes aus der IPV

Kurzbeschreibung

Das Gesundheitswesen ist in kantonaler Kompetenz. Im Sinne der Finanzierung aus einer Hand sollte sich der Bund mittelfristig aus der Mitfinanzierung der IPV zurückziehen.

Budgetanpassungsvorschlag

Der Bund zahlt den Kantonen (gemäss Einwohnerzahl) jährlich pauschal einen Beitrag von 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). 2016 entsprach das gemäss Voranschlag 2,48 Mrd. Fr. für die Gewährung von Krankenkassenprämienverbilligungen. Weil die kantonalen Beiträge nicht mit dem Wachstum der OKP-Kosten Schritt hielten, ist der Bundesanteil im Zeitraum von 2010 bis 2014 von 100 % auf 126 % des Kantonsbeitrags gestiegen.

Der Bund sieht in seinem Stabilisierungsprogramm 2017 – 2019 eine leichte Kürzung des Beitragssatzes auf 7,3 % vor (Ersparnis: 63 Mio. Fr.). Dagegen wehren sich die Kantone (KdK 2016, S. 7). Gleichzeitig gewähren aber einige von ihnen Prämienverbilligungen für Personen bis in den oberen Mittelstand. In diesen Kantonen profitiert folglich über die Hälfte der Einwohner von Prämiensubventionen. Auch unter der Voraussetzung, dass die untersten Einkommen nicht stärker belastet werden dürfen, wäre das Sparpotenzial – eine gezieltere Ausschüttung durch die Kantone vorausgesetzt | 41 – vorhanden. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Umverteilungspolitik einzelner Kantone mitzufinanzieren. Kurzfristig wäre zumindest eine weitergehende Senkung des Beitragssatzes auf 7% angezeigt. Mittelfristig sollte sich der Bund aus der Mitfinanzierung der Prämienverbilligungen zurückziehen.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 65 Abs. 1bis und Art. 66 KVG



⁴¹ Die Ausgestaltung der Prämienverbilligungen liegt in der Kompetenz der Kantone.

Kurzfristig: 165 Mio. Fr. pro Jahr

Langfristig: 2482 Mio. Fr. pro Jahr

Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone wären mit entsprechenden Mehrbelastungen konfrontiert, sollten sie den Umfang der Krankenkassenprämienverbilligungen beibehalten wollen. Da bisher die Kantonsbeiträge an die IPV sehr unterschiedlich ausfielen – pro Kopf gibt Basel-Stadt fast 14 Mal so viel für die IPV aus wie der Kanton Bern – sind auch die tatsächlichen Anpassungskosten schwer zu prognostizieren.

Weitere Auswirkungen



Betrieb des regionalen Personenverkehrs durch die Kantone

Kurzbeschreibung

Der Bund deckt von allen regionalen ÖV-Angeboten 50% der Kostenunterdeckung, in dünn besiedelten Gebieten sogar noch viel mehr. Die Verantwortung für den Betrieb des regionalen Personenverkehrs (RPV) sollte mittelfristig vollständig den Kantonen übergeben werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Der regionale Personenverkehr (RPV) umfasst die Angebote des öffentlichen Verkehrs (Bahn und Bus), die nicht dem Fernverkehr (in Verantwortung des Bundes) oder dem Ortsverkehr (in Verantwortung von Kantonen und Gemeinden) zugeordnet werden. Sein Betrieb ist immer noch als Verbundaufgabe ausgestaltet. Die Bestellung des ÖV-Angebots wird alle zwei Jahre vom Bund und den Kantonen gemeinsam durchgeführt, wobei die Federführung bei dem/den von der Linie betroffenem/n Kanton/en liegt. Die ungedeckten Kosten werden vom Bund und den Kantonen im Gesamtverhältnis 50:50 getragen (Art. 30 Abs. 1 PBG). Sie betrugen im Jahr 2015 1840 Mio. Fr.

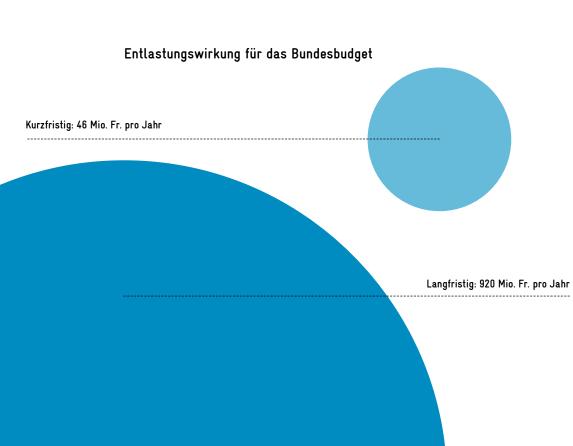
Bedingung für die Mitfinanzierung durch den Bund ist eine Erschliessungsfunktion (Art. 6 Abs. 1 Zif. a ARPV). Diese ist bereits gegeben, sobald eine Ortschaft mit mindestens 100 Einwohnern an ein übergeordnetes Netz angeschlossen wird (Art. 5 VPB). Der Bund zahlt seinen Anteil faktisch an jede noch so kleine regionale Bahn- oder Buslinie – unabhängig von Kosten-Nutzen-Überlegungen.

Hinzu kommt, dass die Beitragsquote des Bundes nicht für alle Kantone gleich ist, sondern nach strukturellen Kriterien abgestuft wird: In Kantonen mit geringer Bevölkerungsdichte übernimmt der Bund einen höheren Anteil der anfallenden Kosten als in solchen mit hoher Bevölkerungsdichte. Ausgerechnet in den peripher gelegenen ländlichen Kantonen, deren ÖV-Linien oft eine schlechte Auslastung haben und daher nur sehr niedrige Kostendeckungsgrade erreichen, zahlt der Bund den grössten Teil der Unterdeckung.

Kurzfristig könnte der Bund auf dem Verordnungsweg die Definition der Erschliessungsfunktion verschärfen (z.B. Erhöhung der Einwohneranforderung auf 1000 Personen, was geschätzte Einsparungen von 46 Mio. Fr. zur Folge hätte). Langfristig sollte sich der Bund völlig aus dem Betrieb des RPV zurückziehen.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 28-31 PBG



Auswirkungen auf die Kantone

Kurzfristig: Die Kantone müssten die Kostendeckung des Betriebs von ÖV-Linien, die die neue Definition der Erschliessungsfunktion nicht erfüllen, selber bezahlen, sofern sie das Angebot aufrechterhalten wollen. Kosten-Nutzen-Kalküle würden verstärkt zum Tragen kommen.

Langfristig: Die Kantone sind alleine für Bestellung und Finanzierung der Kostenunterdeckung im Betrieb des RPV verantwortlich. Ihre Ausgaben sollten um weniger als 920 Mio. Fr. steigen, da sie auf gewisse, bisher stark vom Bund subventionierte Angebote verzichten dürften.

Weitere Auswirkungen



Schienen: Ergänzungsnetz in die Hände der Kantone

Kurzbeschreibung

Mit FABI ging das gesamte Schienennetz in die Verantwortung des Bundes über. Die Kantone zahlen Pauschalen ohne formales Mitspracherecht. Das Schienennetz sollte besser in ein vom Bund unterhaltenes Grundnetz und ein von den von den Kantonen unterhaltenes Ergänzungsnetz unterteilt werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Mit dem Gesetz zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) wurde der Unterhalt und der Ausbau der Bahninfrastruktur zentralisiert: Der Bund trägt neu die alleinige Verantwortung für Planung und Finanzierung der *gesamten* Bahninfrastruktur, die Kantone übermitteln ihm jährlich eine Pauschale von 500 Mio. Fr., ohne dafür ein formales Mitspracherecht zu haben. Fiskalische Äquivalenz und Subsidiarität werden damit deutlich verletzt. Wer sich von der Zentralisierung eine kohärente, strategische Investitionsplanung erhofft, könnte enttäuscht werden.

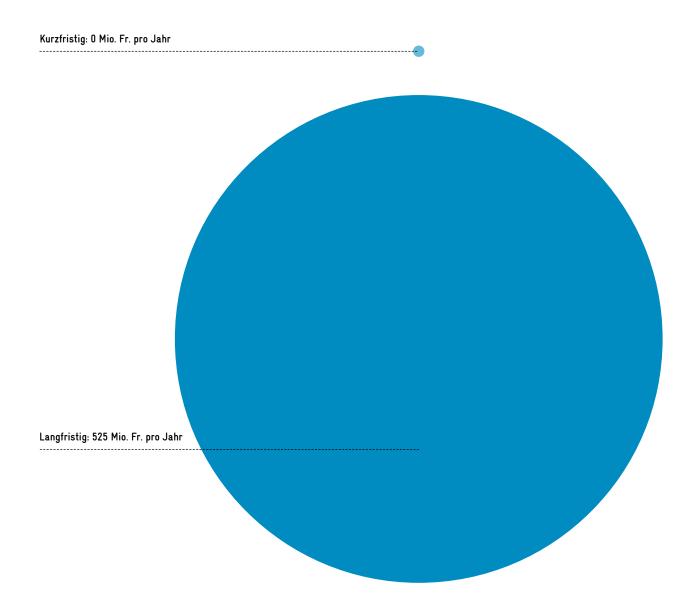
Die Kantone haben zwar de jure kein Mitbestimmungsrecht, sie werden im Planungsprozess aber frühzeitig und verbindlich einbezogen. Damit werden sie noch stärker als bisher zum Bittsteller ohne eigene Verantwortung. Da ihre Interessen auch in den eidgenössischen Räten ein hohes Gewicht haben, ist zu befürchten, dass die Weiterentwicklung des Bahnnetzes lediglich die Summe bzw. einen Kompromiss regionalpolitisch motivierter Wünsche darstellen wird.

Das Bahnnetz sollte daher, wie ursprünglich im Rahmen der Bahnreform 2 geplant, in ein Grundnetz mit alleiniger Verantwortung des Bundes und ein Ergänzungsnetz mit alleiniger Verantwortung der Kantone eingeteilt werden. Gemäss Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und des Substanzunterhalts der Bahninfrastruktur sind 2020 (Referenzjahr) Ausgaben über 3,41 Mrd. Fr. geplant. Bei einem Grundnetz, das – wie in der Frühphase der Bahnreform 2 als plausibel definiert – ca. 70 % des gesamten Netzes umfasst, würden sich die Investitionen (sofern sie sich gemäss Plan proportional auf Grund- und Ergänzungsnetz verteilen) des Bundes auf 2,39 Mrd. Fr. verringern, im Gegenzug müsste er auf die 500 Mio. Fr. der Kantone verzichten.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG) Bundesgesetz über die zukünstige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG)

Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG)



Auswirkungen auf die Kantone

Die Verantwortung für das Ergänzungsnetz wird vollständig den Kantonen übertragen. Rein buchhalterisch gesehen, verdoppelt sich ihr Aufwand von 500 Mio. Fr. auf 1,03 Mrd. Fr. Da die Kantone nun aber komplett autonom in ihren Entscheiden wären, dürfte der resultierende Zusatzaufwand geringer ausfallen. Es ist davon auszugehen, dass sie auf gewisse Projekte zugunsten lohnenswerterer Vorhaben in anderen Sachbereichen verzichten würden. Die Effizienz des Steuermitteleinsatzes würde damit deutlich erhöht werden.

Weitere Auswirkungen

Abbau des Bundesengagements bei den Agglomerationsprogrammen

Kurzbeschreibung

Für die erste Generation von Agglomerationsprogrammen sprach der Bund 1,51 Mrd. Fr., für die zweite 1,68 Mrd. Fr. Für die dritte sollte er sein Engagement kürzen und nicht weiter ausbauen, denn letztlich finanziert er damit Verkehrsinfrastrukturen der Kantone und Gemeinden.

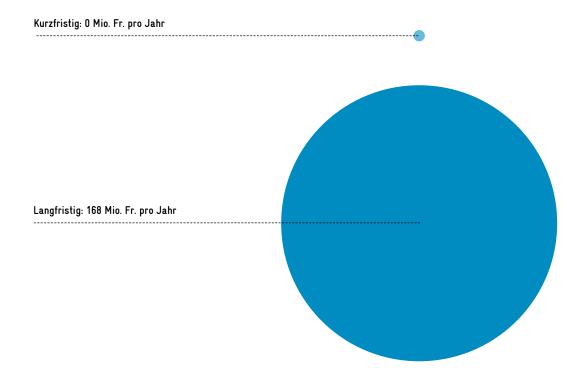
Budgetanpassungsvorschlag

Die Agglomerationen sind die Wirtschaftsmotoren der Schweiz. Sie überschreiten Gemeinde- und oft sogar Kantonsgrenzen. Ihre Entwicklung erfordert eine Koordination der Verkehrsplanung zwischen den beteiligten Akteuren (Kantone, Gemeinden). Mit den Agglomerationsprogrammen setzt der Bund finanzielle Anreize zur Kooperation (er übernimmt ca. 35% der geplanten Infrastrukturkosten), garantiert eine Qualitätskontrolle, verlangt klare Kriterien und Ziele bei ihrer Erarbeitung und schuf mit dem Bewerbungsprozess der Kantone und Gemeinden um die Bundesgelder nicht zuletzt eine Wettbewerbskomponente.

Mit Blick auf die fiskalische Äquivalenz und die Subsidiarität ist die unbefristete Fortführung der Agglomerationsprogramme nicht angezeigt. Sobald in den betroffenen Regionen die kooperativen Strukturen einmal aufgebaut sind, müsste der Bund sich wieder zurückziehen können. Die Entwicklung geht aber genau in die Gegenrichtung: Das Engagement des Bundes wird von einem Instrument der Verkehrsplanung (als das es die Bundesverfassung vorsieht) zunehmend zu einem allgemeinen Governance-Instrument. Zwar sind die Agglomerationsprogramme beliebt, aber «die hohe Anzahl und der grosse finanzielle Umfang der Gesuche für diese Agglomerationsprogramme» zeigen nicht in erster Linie «die Dringlichkeit und Notwendigkeit von weiteren, umfangreichen Massnahmen auf eindrückliche Weise» (SGV 2014, S. 2), sondern belegen vor allem, dass die Kantone und Gemeinden es sich nicht leisten können, im Wettbewerb um Bundesgelder im Abseits zu stehen.

Für die dritte Generation der Agglomerationsprojekte (2019 – 2022) sollte der Bund sein Engagement daher auf das Niveau des ersten Agglomerationsprogramms zurückfahren anstatt weiter ausbauen.

Notwendige gesetzliche Änderungen



Auswirkungen auf die Kantone

Kantone und Gemeinden sollten auch ohne die finanziellen Anreize des Bundes Strukturen zur Planung von grenzüberschreitender Verkehrsinfrastruktur schaffen.

Weitere Auswirkungen

Nationalstrassen: Abkehr von überdimensionierten Infrastrukturbauten

Kurzbeschreibung

Der Bund investiert viel in die Schliessung von Nationalstrassenlücken in der Peripherie. Angesichts des dort geringen Verkehrsaufkommens scheinen diese Projekte überdimensioniert.

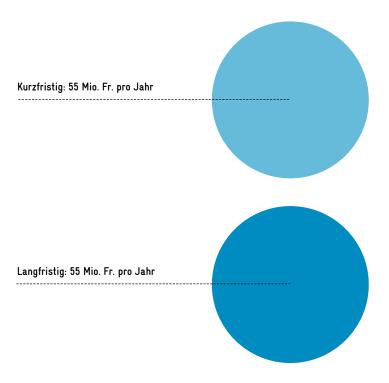
Budgetanpassungsvorschlag

Seit Inkrafttreten des NFA im Jahr 2008 ist der Bund alleine für Bau und Unterhalt der Nationalstrassen zuständig. Seine Prioritätensetzung im Nationalstrassennetz ist allerdings noch immer deutlich von den regionalpolitischen Interessen der Kantone geprägt. Oft resultieren Luxuslösungen, die auch aus Sicht der betroffenen Kantone ihr Geld eigentlich nicht wert wären (müssten denn die Kantone diese Abschnitte mitfinanzieren).

Beispielsweise wurden auf der Nationalstrasse 28 (Landquart – Klosters, GR) schon hunderte Millionen Franken in aufwändige Ortsumfahrungen (Tunnels) investiert – weitere Arbeiten stehen noch bevor. Die Strasse wurde im Jahr 2000 ins Nationalstrassennetz aufgenommen, damit die teuren Bauten nicht durch Kanton und Gemeinden finanziert werden müssen. Ein anderes Beispiel ist die voraussichtlich 2017 fertiggestellte Transjurane (A16). Diese wird bis zu diesem Zeitpunkt rund 6,3 Mrd. Fr. verschlungen haben. Angesichts des im nationalen Vergleich geringen Verkehrsaufkommens ist der Einsatz solcher Summen eine falsche Prioritätensetzung.

Fehler dieser Art sollten nicht wiederholt werden. Ein Beispiel: Für die Schliessung der Autobahnlücke in der Nationalstrasse 9 zwischen Siders und Gamsen (VS) will der Bund in den nächsten Jahren 2,2 Mrd. Fr. investieren. Zwar handelt es sich auch hier um einen seit längerem geplanten Lückenschluss im Nationalstrassennetz, aber ein moderater Ausbau der vorhandenen Strassen wäre genügend und kosteneffizienter als ein Luxusprojekt mit massiven Tunnelbauten. Ein um 20 % günstigeres Projekt würde dem Bund in den nächsten acht Jahren (die Fertigstellung ist 2025 geplant) gesamthaft 440 Mio. Fr. sparen.

Notwendige gesetzliche Änderungen Keine.



Auswirkungen auf die Kantone

Keine.

Weitere Auswirkungen

Redimensionierung des Projekts Rhonekorrektion

Kurzbeschreibung

Der Bund beteiligt sich mit über zwei Dritteln an den Kosten der geplanten Rhonekorrektion im Kanton Wallis, obwohl der Hochwasserschutz prinzipiell Aufgabe der Kantone ist. Eine geringere Beteiligung würde den Bund entlasten. Ausserdem könnte eine mögliche Redimensionierung des Projekts zusätzliche Einsparungen bringen.

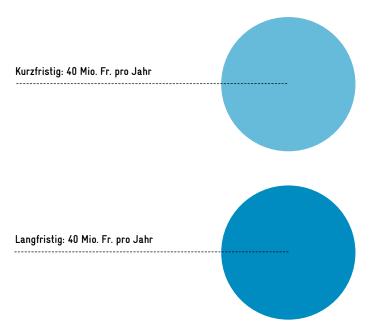
Budgetanpassungsvorschlag

Hochwasserschutz ist die Aufgabe der Kantone (Art. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau). Der Bund gewährt den Kantonen aber Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Für besonders aufwendige Projekte kann er Abgeltungen einzeln gewähren (Art. 8 ebd.). In letzterem Fall beträgt der Bundesanteil 35–45 %, in Ausnahmefällen kann er auf 65 % erhöht werden (Art. 2, Abs. 3 und 4 Wasserbauverordnung).

Vor diesem Hintergrund ist es wenig verständlich, dass der Bund die bevorstehende dritte Rhonekorrektion im Kanton Wallis, deren Kosten auf gesamthaft 2 Mrd. Fr. veranschlagt werden, «zu mindestens zwei Dritteln» | ⁴² finanziert. Auch wenn mit der Nationalstrasse 9 Bundesinventar hochwassergefährdet ist, ist es nicht nachvollziehbar, wie die in der Verfassung geforderte fiskalische Äquivalenz eine Bundesbeteiligung von über 67 % rechtfertigt. Eine paritätische Finanzierung von Bund und Kanton – was immer noch mehr wäre als der übliche Bundesanteil – ergäbe für den Bund bei unverändertem Projektumfang Einsparungen von gesamthaft ca. 400 Mio. Fr. (verteilt auf 10 Jahre). Bei einer Redimensionierung des Projekts wären die Einsparungen noch grösser.

Notwendige gesetzliche Änderungen





Auswirkungen auf die Kantone

Für den Kanton Wallis würden für das gesamte Projekt bei unveränderter Ausführung Mehrkosten von 400 Mio. Fr. entstehen. Eine grössere Kantonsbeteiligung hätte allerdings den Anreiz für die Kantonsbevölkerung wohl verringert, ein derart teures Projekt überhaupt abzusegnen, wie es in der entsprechenden Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 geschehen ist. Würde die Bundesbeteiligung im laufenden Projekt reduziert, wären eine Redimensionierung des Projekts und damit eine Senkung der Mehrkosten für den Kanton wahrscheinlich.

Weitere Auswirkungen

Bei unveränderter Projektführung keine.



Keine weitere Anstossfinanzierung für Kinderkrippen durch den Bund

Kurzbeschreibung

Derzeit wird eine Vorlage des Bundesrates für eine weitere Anstossfinanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung in den eidgenössischen Räten diskutiert. Dem Gebot der Subsidiarität nach sollten solche Subventionen von den Kantonen gesprochen werden, nicht vom Bund.

Budgetanpassungsvorschlag

2002 beschloss der Bund ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm für die familienergänzende Kinderbetreuung. 2010 wurde dieses um vier Jahre verlängert, 2014 um abermals vier Jahre. Aktuell will der Bundesrat weitere 100 Mio. Fr. über fünf Jahre verteilt als Anstossfinanzierung zur Verfügung stellen, um das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse von berufstätigen Eltern abzustimmen. Der Vorstoss wird derzeit in den Räten diskutiert. Die Gefahr besteht, dass eine ursprünglich als befristet geplante Massnahme zu einem Dauerzustand wird.

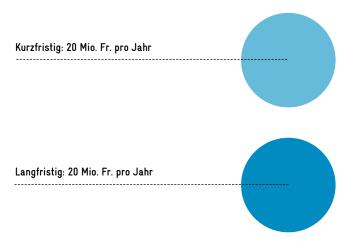
Die staatliche Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten ist angesichts des Fachkräftemangels und mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie grundsätzlich sinnvoll. Eine permanente Beteiligung des Bundes widerspricht aber dem Prinzip der Subsidiarität und scheint auch ökonomisch nicht zweckmässig. Angezeigt wären vermehrt marktwirtschaftliche Ansätze. Davon abgesehen erfolgt die Anstossfinanzierung ohne verfassungsrechtliche Grundlage. Der Bund sollte sich verstärkt darauf konzentrieren, liberal-familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, wie durch die Einführung der Individualbesteuerung.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Keine. | 43



⁴³ Betroffen wäre das Gesetz über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Die Anstossfinanzierung ist aber noch nicht beschlossen, folglich ist keine Änderung des Gesetzes, sondern bloss eine Ablehnung der Vorlage durch die eidgenössischen Räte nötig.



Auswirkungen auf die Kantone

Keine, sofern ausfallende Zahlungen des Bundes nicht kompensiert werden.

Weitere Auswirkungen

Plafonierung der Kulturausgaben

Kurzbeschreibung

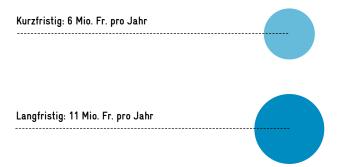
Für Kultur sind gemäss Bundesverfassung prioritär die Kantone zuständig. Dennoch steigen die Kulturaufwendungen des Bundes stetig an. Mit einer Plafonierung der Bundesausgaben soll die hauptsächliche Rolle der Kantone in kulturellen Angelegenheiten wieder gestärkt werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Der Aufwand des Bundesamts für Kultur (BAK) beträgt gemäss Voranschlag 2016 rund 182 Mio. Fr. Dieser Betrag soll gemäss Legislaturfinanzplan jährlich weiter um durchschnittlich 1,5 % wachsen. Dieser geplanten Aufwandsteigerung stehen stabile Leistungen etwa bei der Besucherzahl in den bundeseigenen Museen oder der Führung durch Ausstellungen gegenüber. Wachstumsraten weisen demgegenüber die Förderung des Filmschaffens aus (basierend auf der aktuellen Kulturbotschaft). Ökonomisch eher fragwürdig ist ein geplantes Programm zur Förderung der Schweizer Literatur. Mit diesem soll nicht etwa einheimischen Schriftstellern, sondern Verlagen unter die Arme gegriffen werden. Der Bund betreibt damit eher Struktur- statt Kulturpolitik.

Notwendig erweist sich eine Konzentration der kulturellen Leistungen des Bundes und eine klarere Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Diese geht einher mit dem bestehenden Verfassungsartikel. Zur Verdeutlichung der führenden Rolle der Kantone in kulturellen Angelegenheiten kann aber langfristig dennoch eine Anpassung der einschlägigen Verfassungsbestimmung angezeigt sein. Bei einer Plafonierung der Kulturausgaben könnten schätzungsweise kurzfristig 6 Mio. Fr. und langfristig 11 Mio. Fr. eingespart werden.

Notwendige gesetzliche Änderungen Keine.



Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone haben sicherzustellen, dass dort, wo bisher der Bund kulturelle Aufgaben wahrnahm, nach Rückzug des Bundes nicht automatisch eine kantonale Aufgabe anfällt.

Weitere Auswirkungen

Verzicht auf staatliche Subventionierung von Gebäudesanierungen

Kurzbeschreibung

Das staatliche Gebäudeprogramm ist mit Kosten von mindestens 152 Fr. pro vermiedener Tonne CO2 eine ausserordentlich ineffiziente Strategie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Es sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Budgetanpassungsvorschlag

Bund und Kantone wollen mit dem Gebäudeprogramm den Energieverbrauch im Immobilienbereich reduzieren und damit den CO2-Ausstoss senken. Der Bund finanziert 75 % der jährlichen Ausgaben von 400 Mio. Fr. aus der CO2-Abgabe auf Brennstoffe, die Massnahmen werden hauptsächlich von den Kantonen umgesetzt.

Das Engagement des Bundes ist nicht primär mit Blick auf die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen problematisch, sondern grundsätzlich höchst fragwürdig: Die CO2-Vermeidungskosten liegen – konservativ geschätzt | 44 – mit 152 Fr./Tonne CO2 30 Mal höher als der Preis im EU-Zertifikatshandel (ca. 5 Fr.). | 45 Es gibt kaum einen Bereich, in dem der Staat Geld so ineffizient einsetzt, insbesondere im Hinblick auf die immensen Mitnahmeeffekte. | 46 Auf eine staatliche Subventionierung von Gebäudesanierungen sollte komplett verzichtet werden. Da die Bundesanteile aus der CO2-Abgabe stammen, sollten diese Gelder, wie für eine Lenkungsabgabe vorgesehen, an die Bevölkerung rückvergütet werden.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Art. 34 CO₂-Gesetz

⁴⁶ Als Mitnahmeeffekt bezeichnet man die Subvention eines Projektes, das auch ohne Subventionsanreiz umgesetzt worden wäre.



⁴⁴ Die Handelskammer beider Basel kommt für das Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft sogar auf Vermeidungskosten von 253 Fr./Tonne CO2.

⁴⁵ www.finanzen.ch/rohstoffe/co2-emissionsrechte

Kurzfristig: 0 Mio. Fr. pro Jahr		
Langfristig: 0 Mio. Fr. pro Jahr		

Auswirkungen auf die Kantone

Ein Stopp des Gebäudeprogramms würde die Kantone um 100 Mio. Fr. jährlich entlasten.

Weitere Auswirkungen



3_<u>Übersicht und Schlussfolgerungen</u>

Die in dieser Publikation vorgestellten Budgetanpassungsvorschläge zielen nicht einfach und flächendeckend auf eine Kürzung der Ausgaben, sondern streben eine Optimierung des Mitteleinsatzes an. Gesamthaft wurden 34 Massnahmen präsentiert, wobei die Budgetwirkung sich von einer Million Franken pro Jahr bis in den Milliardenbereich erstreckt. Nachfolgend gibt die Tabelle 1 eine Übersicht über alle Vorschläge und ihre jeweilige jährliche Budgetwirkung in der kurzen und langen Frist (vgl. grafische Aufbereitung auf den Seiten 16–17)

Es ist wichtig, zu beachten, dass die Budgetwirkung jeweils als Differenz zu den Zahlen des Voranschlags 2016 berechnet wurde (EFV 2015). Dies bedeutet, dass auch die langfristige Budgetwirkung immer in Relation zur Ausgabenhöhe des Jahres 2016 steht. Ebenfalls sei nochmals darauf hingewiesen, dass eine kurzfristige Budgetwirkung fast immer auch langfristig ihre Gültigkeit hat (die kurzfristige Wirkung also in der Regel quasi als Teilmenge der langfristigen Wirkung interpretiert werden kann).

Allein kurzfristig – d.h. infolge von Anpassungen im jährlichen Budgetprozess oder durch die Anpassung von Verordnungen – ergibt sich aufgrund der verschiedenen Vorschläge ein Entlastungspotenzial für den Bundeshaushalt in Höhe von 1,72 Mrd. Fr. oder 2,6 % der Gesamtausgaben. Damit wäre das sich abzeichnende Defizit, welches die Einhaltung der Schuldenbremse gefährdet (vgl. Abbildung 2), voraussichtlich gedeckt.

Langfristig – d.h. unter Berücksichtigung der Zeit für den potenziell notwendigen Gesetzgebungsprozess – ergibt sich aus den verschiedenen Anpassungsvorschlägen sogar ein Entlastungspotenzial von 9,39 Mrd. Fr. oder 14 % des Bundesbudgets. |47 Wie in der Einleitung zu dieser Publikation erwähnt, erheben die Autoren mit diesem «Schattenbudget» keinen Anspruch auf Vollständigkeit, doch sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Budgetwirkungen zeigen ein enormes Entlastungspotenzial für den Bundeshaushalt. Vor dem Hintergrund des jährlichen Seilziehens in den eidgenössischen Räten um Budgetanpassungen im kleinen Umfang ist dies bemerkenswert.

Es mag eingewendet werden, dass diese Einschätzung nichts weiter als der Ausdruck eines liberalen Standpunkts ist. In diesem Zusammenhang sei auf die in Kapitel 1 aufgeführten Kriterien verwiesen, auf denen die verschiedenen Budgetanpassungsvorschläge beruhen. Es sind dies die Reduktion volkswirtschaftlicher Verzerrungen, die Kosteneffizienz des staatlichen Handelns, das Prinzip der Äquivalenz und die Subsidiarität. Diese Kriterien sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern finden sich prinzipiell in der Bundesverfassung und bilden die Voraussetzung dafür,

Anpassungsvorschläge orientieren sich an klaren Kriterien.

⁴⁷ Dazu kämen noch Entlastungen für die AHV aufgrund der entsprechenden Vorschläge.

Tabelle 1
Budgetanpassungsvorschläge in der Übersicht

Bereich/Massnahme:	Kurzfristige Budgetwirkung:	Langfristige Budgetwirkung:
l Soziale Wohlfahrt		
Erhöhung des Referenzrentenalters um 1 Monat pro Jahr	0 Mio. Fr.	44 Mio. Fr.
Abschaffung der AHV-Witwenrente für kinderlose Frauen	0 Mio. Fr.	44 Mio. Fr
Abschaffung der AHV-Kinderrenten	0 Mio. Fr.	32 Mio. Fr
Aufhebung der Bundesbeiträge an die aktiven Arbeitsmarkt- massnahmen der ALV	0 Mio. Fr.	480 Mio. Fr
II Bildung, Forschung und Innovation		
Eingliederung von Agroscope in den ETH-Bereich	46,5 Mio. Fr.	46,5 Mio. Fr
Mehr Freiheit in der Forschungspolitik	4 Mio. Fr.	4 Mio. Fr
Konzentration der Mittel auf die berufliche Grundbildung	0 Mio. Fr.	0 Mio. Fr
Streichung der Sonderprogramme «Energie» und «Bridge»	0 Mio. Fr.	0 Mio. Fr
III Landwirtschaft und Ernährung		
Reform der Agrarpolitik	350 Mio. Fr.	2500 Mio. Fr
Ein alter Zopf: Pferde als Kulturgut	0 Mio. Fr.	7 Mio. Fr
·		
IV Entwicklungszusammenarbeit	Ε7 Μ:- Γ-	E7 Mia Fa
Mehr Effizienz in der Entwicklungszusammenarbeit	57 Mio. Fr.	57 Mio. Fr
Effektivere Ausrichtung der «technischen Hilfe» an OECD-Standards V Verkehr	33 Mio. Fr.	33 Mio. Fr
	400 Mio. Fr.	900 Mio. Fr
Mobility Pricing auf Strasse und Schiene	400 MIO. FI.	SUU MIU. FI
VI Landesverteidigung (mit Fokus Personalpolitik)		
Abschaffung von Vorruhestandsprivilegien	10 Mio. Fr.	20 Mio. Fr
VII Steuerseitige Massnahmen		
Einheitliche Sätze bei der Mehrwertsteuer	0 Mio. Fr.	0 Mio. Fr
VIII Allgemeine Verwaltung		
Zentralisiertes IT-Management	120 Mio. Fr.	120 Mio. Fr
Neuausrichtung im Immobilienmanagement	80 Mio. Fr.	80 Mio. Fr
Straffung der Lohnklassen	25 Mio. Fr.	56 Mio. Fr
Verzicht auf das Programm «EnergieSchweiz»	51,5 Mio. Fr.	51,5 Mio. Fr
Privatisierung von swisstopo	0 Mio. Fr.	54 Mio. Fr
Integration des Bundesamts für Wohnungswesen ins SECO	5 Mio. Fr.	5 Mio. Fr
Neuausrichtung der Schweizer Konsumentenpolitik	0 Mio. Fr.	2 Mio. Fr
Keine Doppelspurigkeiten mehr bei der Preisüberwachung	0 Mio. Fr.	1 Mio. Fr
IX Aufgabenteilung Bund/Kantone		
Ahschaffung Härteausgleich	203 Mio. Fr.	179 Mio. Fr
85% Mindestausstattung im Ressourcenausgleich als Standard	0 Mio. Fr.	450 Mio. Fr
Pijokzug dos Rundos aus dor IPV	165 Mio. Fr	2482 Mio. Fr
Betrieb des regionalen Personenverkehrs durch die Kantone		920 Mio. Fr
Sabianan, Fraänzungenatz in die Hände der Kantone	N Mio Er	525 Mio. Fr
Abbau des Bundesengagements bei den Agglomerations- programmen	0 Mio. Fr	168 Mio. Fr
Nationalstrassen: Abkehr von überdimensionierten Infrastrukturbauten	55 Mio. Fr.	55 Mio. Fr
Redimensionierung des Projekts Rhonekorrektion	40 Mio. Fr.	40 Mio. Fr
Keine weitere Anstossfinanzierung für Kinderkrippen durch den Bund	20 Mio. Fr.	20 Mio. Fr
Plafonierung der Kulturausgahen	6 Mio. Fr.	11 Mio. Fr
Verzicht auf staatliche Subventionierung von Gebäudesanierungen	0 Mio. Fr.	0 Mio. Fr
verzione auf staattione oubventionerung von oebaudesamerungen		

dass staatliches Handeln Wohlstand und Prosperität nicht gefährdet. Es ist die Abweichung von diesen Kriterien, sei es aus paternalistischen oder anderen Motiven, die einer speziellen Begründung bzw. politischen Erklärung bedarf.

Besonders das langfristige Einsparungspotenzial scheint auf den ersten Blick unrealistisch hoch, doch es erklärt sich zu einem wesentlichen Teil auch mit den vorgeschlagenen Kompetenzverschiebungen hin zu den Kantonen im Sinne der Subsidiarität. Dies hat Implikationen für die Bundespolitik, wie nachfolgend dargelegt wird.

Eine Steuersenkungsstrategie für den Bund

Die verschiedenen Budgetanpassungsvorschläge in dieser Publikation würden zu einer wesentlich stärkeren Entlastung der Bundeskasse führen, als dies zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendig wäre. Die Frage stellt sich daher, wie mit dem potenziell gewonnen (grossen) finanziellen Spielraum umgegangen werden sollte. Hier kann eigentlich nur eine Senkung der Steuerbelastung durch den Bund die Antwort sein.

Einerseits ist eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger nach Jahren der überproportional gestiegenen fiskalischen Belastung - nicht nur aufgrund der direkten Steuerrechnung, sondern auch durch Gebühren, Abgaben etc. – generell wünschenswert. Interessanterweise sind mögliche Steuersenkungen auf Bundesstufe aber fast nie Gegenstand politischer Erwägungen. Während in den Kantonen mehr oder weniger alljährlich um die Höhe des Steuerfusses eine politische Auseinandersetzung vorab in den Kantonsparlamenten stattfindet, scheint sich der Bundesstaat solchen Diskussionen nicht stellen zu müssen. Ausdruck hierfür ist beispielsweise, dass das Konzept des Steuerfusses - eine im jährlichen Budgetprozess einfach anpassbare Zielgrösse - auf Bundesebene komplett fehlt. Theoretisch würde eine Senkung der direkten Bundessteuer gegenwärtig einen langwierigen Gesetzesanpassungsprozess bedingen, der jeden einzelnen Steuertarif zum Gegenstand haben müsste. Noch weitgehender ist die Regelung bei der Mehrwertsteuer. Deren Satz hat Verfassungsrang, eine Anpassung bedingt also eine Volksabstimmung. Dies schützt zwar vor politisch überstürzten Erhöhungen - die Mehrwertsteuer gilt gemeinhin als beliebtestes Finanzierungsvehikel für neu gewünschte Bundesaufgaben - doch zeigt die Erfahrung, dass Senkungen der Mehrwertsteuer so gut wie nie vorkommen. Zum Vergleich: Unsere Budgetanpassungsvorschläge entsprechen in der Summe kurzfristig immerhin 0,5 Mehrwertsteuerprozenten, langfristig wäre sogar eine Reduktion um 2,7% möglich. Zu einer guten politischen Kultur gehört eine regelmässige Diskussion über das Niveau der Besteuerung – auch auf Bundesebene.

Eine Senkung der Steuertarife wäre andererseits auch nötig, um den Kantonen den Spielraum zu verschaffen, damit diese allfällige finanzielle Belastungen (aufgrund der vorgeschlagenen Kompetenzverschiebun-

Steuersenkungen auf Bundesebene dürfen kein Tabu sein. gen) durch Anpassungen ihrer Steuern kompensieren können. | 48 Wie die Kantone diese eventuellen Anpassungen vornehmen wollen, sollte ihnen selbst überlassen werden. Dies impliziert ebenfalls, dass beispielsweise eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer keine Alternative darstellen kann. Aus politökonomischer Perspektive könnte diese Möglichkeit von den Kantonen zwar bevorzugt werden, denn sie entschärft den interkantonalen Wettbewerb und verhindert potenziell aufreibende politische Auseinandersetzungen innerhalb der jeweiligen Kantone. Beides gehört aber zum Föderalismus dazu. | 49

Die vorgeschlagene stärkere Rolle der Kantone bedeutet auch, dass sich die möglichen Steuersenkungen auf die direkte Bundessteuer konzentrieren müssen. Dies aus dem Grund, dass diese Steuerart im Gegensatz zur Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer oder anderen Verbrauchssteuern auch von den Kantonen erhoben werden darf, was Voraussetzung für die Möglichkeit der angesprochenen Kompensation ist. Es empfiehlt sich allerdings eine gewisse strategische Konzentration: Anstatt einer breiten, ungezielten Anpassung, sollte der Bund besser anstreben, sich aus einer bestimmten Besteuerung ganz zurückzuziehen (z.B. aus der Besteuerung von natürlichen Personen oder der von Unternehmensgewinnen) und dieses Feld vollständig den Kantonen zu überlassen. Ein solches Vorgehen hätte - neben der Kompetenzentflechtung zwischen den Staatsebenen – den Vorteil, dass wenigstens in diesem Bereich ineffiziente und mit bürokratischem Aufwand verbundene Besteuerungsunterschiede zwischen Bund und Kantonen für die Betroffenen verschwinden würden. Sehr langfristig sollte der Bund noch einen Schritt weitergehen und die direkte Besteuerung im Sinne einer klaren Kompetenzaufteilung vollständig den Kantonen überlassen. Allfällig nötige Kompensationen könnten durch eine Anpassung der Mehrwertsteuer vorgenommen werden.

Die direkte Besteuerung sollte langfristig den Kantonen überlassen werden.

Fazit: Eine neue Finanzpolitik ist möglich

Eine zurückhaltende Finanz- und vor allem Ausgabenpolitik liegt im Interesse der Schweizer Bevölkerung – dies hat nicht zuletzt die Umfrage für den ersten Teil dieser Publikation gezeigt. Die politische Debatte in den vergangenen Monaten und Jahren zeigt jedoch, wie schwierig bereits kleine Anpassungen durchzusetzen sind. Prioritäten zu setzen, Aufgaben zu hinterfragen und vor allem auf gewachsene staatliche Engagements

⁴⁸ Basierend auf den vorgestellten Vorschlägen wäre die kurzfristige Mehrbelastung für die Kantone mit 320 Mio. Fr. nicht sonderlich hoch (etwas mehr als 18 % der Gesamtentlastung). Bei Umsetzung aller langfristigen Vorschläge würden jedoch Aufgaben im Umfang von 4,68 Mrd. Fr. vom Bund an die Kantone übergehen (ca. 49 % der Gesamtentlastung). Grund hierfür ist besonders die vorgeschlagene, vollständige Finanzierung der individuellen Prämienverbilligungen (IPV) durch die Kantone. Allerdings kann erwartet werden, dass durch die nutzernähere Finanzierung und den interkantonalen Wettbewerb die Gesamtkosten langfristig sinken.

⁴⁹ Vgl. Rühli und Rother (2017) für einen detaillierten Vorschlag im Sinne eines automatisierten Steuerabtausches für den Fall, dass Lasten vom Bund an die Kantone verschoben werden.

zu verzichten, scheint eine realpolitisch fast unlösbare Aufgabenstellung. Dieser Stillstand muss in Anbetracht der kommenden Belastungen, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung, jedoch dringend durchbrochen werden. Den finanzpolitischen Paukenschlag gibt es dabei nicht. Gute Finanzpolitik bedeutet eine arbeitsintensive Auseinandersetzung mit vielen kleinen (Sach-)Politfeldern und das Bekenntnis zu einer klaren Priorisierung.

Die vorliegende Zusammenstellung von Vorschlägen zu Anpassungen im Bundesbudget soll deshalb vor allem auch als Anregung und liberale Auslegeordnung dienen. Sie soll ganz im Sinne der angelsächsischen Tradition eines «Schattenbudgets» Perspektiven aufzeigen, wie eine Finanzpolitik aussehen kann, die prinzipienbasiert ist und im Sinne der ökonomischen Prosperität Prioritäten setzt und damit zum langfristigen Wohlstand der Schweiz beiträgt.

- Bains, Mandeep und Herfkens, Eveline (2007): Reaching Our Development Goals: Why Does Aid Effectiveness Matter?. Paris: OECD.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2016a): Bestand und Entwicklung der Bevölkerung der Schweiz: Definitive Ergebnisse 2015. Medienmitteilung. Neuenburg: August 2016
- BFS, Bundesamt für Statistik (2016b): Landwirtschaftliche Gesamtrechnung Schätzung: 2016. Gesunkene Produktionskosten retten durchzogenes Landwirtschaftsjahr. Medienmitteilung. Neuenburg: Oktober 2016.
- Borner, Silvio (2014): Über Schulden und Überschuldung. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2015): AHV Statistik 2015. Jahresbericht. Bern: Oktober 2016.
- Bürcky, Urs (2011): Trends in In-country Aid Fragmentation and Donor Proliferation. Report on behalf of the OECD Task Team on Division of Labour and Complementarity. Paris: OECD.
- Cosandey, Jérôme (2014): Generationenungerechtigkeit überwinden. Zürich: Avenir Suisse und Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Custer, Samantha; Rice, Zachary; Masaki, Takaaki; Latourell, Rebecca und Parks, Bradley (2015): Listening to Leaders: Which Development Partners Do They Prefer and Why? Williamsburg: AidData.
- Deaton, Angus S. (2009): Instruments of development: Randomization in the tropics, and the search for the development. In: NBER Working Paper Series, No. 14690. National Bureau of Economic Research.
- Duell, Nicola; Tergeist, Peter; Bazant, Ursula und Cimper, Sylvie (2010): Activation Policies in Switzerland. In: OECD Social Employment and Migration Working Papers, No. 112. OECD.
- Dümmler, Patrick; Hotz-Hart, Beat und Schmuki, Daniel (2006): Volkswirtschaft der Schweiz: Aufbruch ins 21. Jahrhundert. Zürich: VDF.
- Dümmler, Patrick (2016): Handel statt Heimatschutz. Zürich: Avenir Suisse.
- Easterly, William und Pfutze, Tobias (2008): Where does the money go? Best and worst practices in foreign aid. In: Global Economy & Development Working Paper, No. 21. Brookings Institution.
- EFK, Eidgenössische Finanzkontrolle (2015): Auswirkungen der revidierten Bundesinformatikverordnung und Wirksamkeit des Informatiksteuerungsorgans. Bern: Juli 2015.
- EFV, Eidgenössische Finanzverwaltung (2015): Bericht zum Voranschlag 2016. Bern: September 2015.
- EFV, Eidgenössische Finanzverwaltung (2016a): Der Haushalt im Überblick. Voranschlag 2017. Bern: August 2016.
- EFV, Eidgenössische Finanzverwaltung (2016b): Botschaft über die Legislaturplanung 2015-2019 und Legislaturfinanzplan 2017–2019. Bern: Januar 2016.
- EnergieSchweiz. (2016): EnergieSchweiz 2015 Informationsflyer. Bern: Bundesamt für Energie.
- Greenhill, Romilly (2008): Real Aid 2: Making Technical Assistance Work. ActionAid International.
- Heritage-Foundation. (2016): Blueprint for Balance: A Federal Budget for 2017. In: Mandate for Leadership Series. Washington D.C.: Februar 2016.

- KdK, Konferenz der Kantone (2016): Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Positionsbezug vom 24. Juni 2016. Bern: Juni 2016.
- Laurin, Alexandra und Robson, William B. P. (2014): Equipping Canadians for Success: A Shadow Budget for 2014. Commentary No. 399. C.D. Howe Institute.
- Müller-Jentsch, Daniel (2013): Mobility Pricing: Wege zur Kostenwahrheit im Verkehr. Zürich: Avenir Suisse.
- Niskanen, William A. (1971): Bureaucracy and representative government. Chicago: Aldine-Atherton.
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung (2016): Und jährlich grüsst der Rasenmäher. 24.12.2016.
- OECD (2016): Agricultural Policy Monitoring and Evaluation 2016.
 - Paris: OECD Publishing.
- Osborne, David und Gaebler, Ted (1992): Reinventing Government. New York: Plume. Rühli, Lukas und Rother, Natanael (2017): NFA 2 Für die Revitalisierung des Schweizer Föderalismus. Zürich: Avenir Suisse.
- Rutz, Samuel. (2015): Gefährdete Konsumentenfreiheit: Wie die heutigen und morgigen Konsummöglichkeiten beschränkt werden. Zürich: Avenir Suisse.
- Schellenbauer, Patrik; Walser, Rudolf; Lepori, Daniel; Hotz-Hart, Beat und Gonon, Philipp (2010): Die Zukunft der Lehre. Zürich: Avenir Suisse.
- Schnell, Fabian und Salvi, Marco (2016): Finanzpolitik im Härtetest Teil 1. Zürich: Avenir Suisse.
- Schweizer Parlament (2016): 14.088, Altersvorsorge 2020. Die Reform nach den Beschlüssen des Nationalrates vom 14.10.2016. Faktenblatt. Bern: Oktober 2016.
- SGV, Schweizerischer Gemeindeverband (2014): Stellungnahme zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Bern: Juni 2014.
- Vision Landwirtschaft (2016): Wirtschaftliche Kennzahlen für die multifunktionale Schweizer Landwirtschaft, Stand 16.11.16. Oberwil-Lieli: November 2016.
- Weber, Michael; Flury, Christian; Guidon, Daniel und Gysi, Michael (2016): Zwischenbericht zur Neuaufstellung von Agroscope. Bern: Agroscope.

avenir suisse

Zürich Rotbuchstrasse 46 8037 Zürich Tel +41 44 445 90 00 Fax +41 44 445 90 01

Genève

9, rue du Prince 1204 Genève Tel +41 22 749 11 00

www.avenir-suisse.ch info@avenir-suisse.ch